

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 22. JUNI 1992

Nr. 25

Seite		Seite		Seite	
	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ...		Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk
	Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992	1370		1385	Vorhaben der Landwirte Hans und Hubertus Jäger GbR, 3540 Korbach-Strothe
	Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1377			1398
	Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Erhöhung ab 1. 1. 1992	1377			1398
	Hessisches Ministerium der Finanzen		Die Regierungspräsidien		Hessischer Verwaltungsschulverband
	Änderung der Betriebssatzung der Hessischen Lotterieverwaltung	1377	DARMSTADT		Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes - Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Gerlohe und Hexengründchen“ der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 25. 5. 1992	1386	Buchbesprechungen
	Merkblatt Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten	1377	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Taubensend von Habitzheim, Send und Groß-Umstadt“ vom 3. 6. 1992	1389	Öffentlicher Anzeiger
	Streckenstilllegungen der Deutschen Bundesbahn gemäß § 44 des Bundesbahngesetzes; hier: Mitwirkung aus der Sicht der Landesplanung	1380	Genehmigung der „Herbert und Hedwig Eckelmann-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main	1394	Andere Behörden und Körperschaften
	Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen		Änderung einer Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln	1394	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes - Einleitung der Verfahren (Aufstellungsbeschluß)
	Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen über die Verletzung von Grundrechten durch ablehnende Gnadenentscheidungen	1380			Der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Korbach; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
	Personalnachrichten		GIESSEN		Wirtschaftsförderung Hessen - Investitionsbank AG, Wiesbaden; hier: 2. ordentliche Hauptversammlung
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten	1381	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Schifflach bei Dutenhofen“ vom 26. 5. 1992	1394	Der Landrat des Landkreises Gießen; hier: Erlöschen der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB infolge Auflösung
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	1383			Öffentliche Ausschreibungen
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit	1384	KASSEL		Stellenausschreibungen
			Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. 6. 1992 (Hessisch Lichtenau)	1398	

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992

I.

1. Die Bundesregierung hat am 3. Juni 1992 den als Anlage I mit der Bitte um Kenntnisnahme abgedruckten Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92) beschlossen. Danach erhöhen sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge linear um 5,4 v. H. ab 1. Mai 1992, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und in den Besoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992. Die Anwärtergrundbeträge werden einheitlich um 150,— DM ab 1. Januar 1992 angehoben. Die Bundesregierung hat sich gleichzeitig damit einverstanden erklärt, daß auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen allgemeinen Bezügeerhöhungen Abschlagszahlungen geleistet werden. In die Linearanpassung werden auch die allgemeine Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 zu den BBesO A und B, Nr. 2 b zur BBesO C sowie Nr. 1 a zur BBesO R), die Sicherheitszulagen (Vorbem. Nr. 8, 8 a und 8 b), die Polizeizulage (Vorbem. Nr. 9), die Feuerwehrzulage (Vorbem. Nr. 10) und die Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten (Vorbem. Nr. 12) einbezogen. Die Sätze der übrigen Zulagen in Anlage IX des BBesG werden nicht angepaßt. Der Gesetzentwurf umfaßt auch eine einmalige Zahlung von 750,— DM (Dienstbezüge aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflegedienstes) oder 600,— DM (Besoldungsgruppen A 10 bis A 12). Entsprechendes gilt nach Maßgabe des Gesetzentwurfs für die Beamtenversorgung. Das jährliche Urlaubsgeld wird um 200,— DM erhöht. Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Anhebung der Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVergV sowie der Erschwerniszulagensätze nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 a EZuIV vor. Andere Erschwerniszulagen werden nicht erhöht. Das auch im Bereich des Landes Hessen anzuwendende Gesetz soll rückwirkend am 1. Mai 1992 in Kraft treten. Auf die abweichenden Inkrafttretenszeitpunkte einzelner Regelungen wird verwiesen. Auf Grund des Vermerks zu Kap. 17 16 Titel 461 01 des Landeshaushalts sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten.
- 1.1 Die erhöhten Sätze ergeben sich aus den Anlagen 1, 2, 4 und 5 zum Gesetzentwurf. Den Anlagen 3 a bis i zum Gesetzentwurf kommt für Hessen keine Bedeutung zu; sie sind deshalb nicht abgedruckt.
- 1.2 Die Amtszulagen einschließlich derjenigen nach den Besoldungsordnungen des HBesG vom 23. Dezember 1976 nehmen an der beabsichtigten allgemeinen Erhöhung teil. Die zur Zeit nach den Bundesbesoldungsordnungen A, B und R gewährten Amtszulagen sind der Anlage 5 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Eine Übersicht der nach den Hessischen Besoldungsordnungen A und B gewährten Amtszulagen ist als Anlage II zu diesem Rundschreiben abgedruckt.
- 1.3 Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVergV werden nach Maßgabe des Artikels 1 § 4 des Gesetzentwurfs um 5,4 v. H. erhöht. Diejenigen Sätze der Erschwerniszulagenverordnung, die an der Erhöhung teilnehmen, ergeben sich aus Artikel 3 des Gesetzentwurfs.
- 1.4 An der Besoldungserhöhung nehmen die Stellenzulagen — ausgenommen die Zulagen nach den Vorbemerkungen Nr. 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 und 27 zu den BBesO A und B, Nr. 2 b zur BBesO C sowie Nr. 1 a zur BBesO R —, die sonstigen Zuwendungen und die Aufwandsentschädigungen nicht teil. Dies gilt nicht für ruhegehaltfähige Zulagen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Art. 2 § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs).
- 1.5 Hinsichtlich der Verringerung von Ausgleichszulagen bzw. hinsichtlich der Erhöhung von Überleitungszulagen sind die jeweils hierzu ergangenen Hinweise weiterhin zu beachten.
2. Die vorgriffsweise Zahlung der erhöhten Bezüge ist im Landesbereich mit Ausnahme derjenigen nach Nr. 1.3 vorbereitet. Ich bitte, erstmals mit den Bezügen für den Monat Juli 1992 gemäß Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 4 des Gesetzentwurfes Abschlagszahlungen nach Maßgabe dieses Rundschreibens

und seiner Anlagen und unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu leisten. Soweit eine Abschlagszahlung auf das erhöhte Urlaubsgeld, die Einmalzahlung und die lineare Anpassung mit den Juli-Bezügen 1992 nicht mehr möglich ist, erfolgen die jeweiligen Abschlagszahlungen mit den August-Bezügen 1992.

Auf die Erhöhungen gemäß Nr. 1.3 sind von den Festsetzungsstellen Abschlagszahlungen rückwirkend ab 1. Mai 1992 bzw. 1. Juni 1992 (zu vgl. Artikel 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) anzuordnen.

Zu gegebener Zeit sind die Abschlagszahlungen mit den gesetzlich zustehenden Beträgen zu verrechnen. Auf diesen Vorbehalt ist hinzuweisen.

3. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen des Landes Hessen gilt die allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.5.3. Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die vorgriffsweise Zahlung der erhöhten Bezüge gemäß den gegebenen Hinweisen zu treffen und erstmals mit den Bezügen für den Monat Juli 1992 Abschlagszahlungen auf die Erhöhung der Bezüge unter Vorbehalt zu leisten.

II.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 5. Juni 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 21 — P 1500 A — 24

StAnz. 25/1992 S. 1370

Anlage I

Entwurf
Gesetz
über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und
—versorgungsanpassungsgesetz 1992
— BBVAnpG 92)
Vom ... 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und
Ländern

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VI i, VIII und IX werden durch die Anlagen I bis 3 i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

Anpassung von Bezügen

Abschnitt 1

Prozentuale Anpassung

§ 1

Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften

(1) Um 5,4 v. H. werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nrn. 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsverschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter mit Wirkung vom 1. Mai 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 oder vergleichbarer Besoldungsgruppen, mit Wirkung vom 1. Juni 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C und R oder vergleichbarer Besoldungsgruppen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 2

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) i. S. des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) i. d. F. des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung in sinnge- mäßiger Anwendung des § 1 Abs. 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nrn. 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nr. 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nr. 1 a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 5,3 v. H. ab 1. Mai 1992 erhöht, wenn sich die Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 berechnet. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und die nicht mehr als 4 146,32 Deutsche Mark betragen. Für Hinterbliebene ist der anteilige Betrag zugrunde zu legen. In den übrigen

Fällen erfolgt die Erhöhung ab 1. Juni 1992. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Art. 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 74,86 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

§ 3

Ausgleichsregelung

Auf die Verbesserungen der Versorgungsbezüge, die sich aus der zusätzlichen Anhebung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 4 bei der Mindestversorgung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) ergeben, ist Art. 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Art. 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

§ 4

Mehrarbeitsvergütung

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), werden um 5,4 v. H. erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

Abschnitt 2

Einmalige Zahlung

§ 5

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

§ 6

Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflegedienstes

750 Deutsche Mark

sowie der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 sowie Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zuste- hen, beträgt die einmalige Zahlung für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und die Ämter des Krankenpflegedienstes

450 Deutsche Mark

sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12

360 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßig- ten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen erhalten die einma- lige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhält- nisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind bis zum 1. April 1992 die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend; in diesen Fällen wird für jeden Monat mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Viertel des Betrages nach Absatz 1 gewährt.

§ 7

Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Mai 1992 vorhande- nen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus den Besol-

dingsgruppen A 1 bis A 9, im Krankenpflegedienst bis Besoldungsgruppe A 13, in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 750 Deutsche Mark ergibt; für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 tritt an die Stelle von 750 Deutsche Mark der Betrag von 600 Deutsche Mark. Für Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung i. d. F. vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) sind die in § 6 Abs. 1 2. Halbsatz genannten Beträge maßgebend. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen i. S. des § 2 Abs. 7 erhalten 450 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberichtigte geschiedene Ehefrauen 270 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 90 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 54 Deutsche Mark, wenn die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 3 230,33 Deutsche Mark betragen; betragen die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 4 146,32 Deutsche Mark, treten an die Stelle von 450 Deutsche Mark 360 Deutsche Mark, an die Stelle von 270 Deutsche Mark treten 216 Deutsche Mark, an die Stelle von 90 Deutsche Mark treten 72 Deutsche Mark und an die Stelle von 54 Deutsche Mark treten 43,20 Deutsche Mark. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge i. S. des Satzes 1 der sich nach den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Voraussetzung für Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß der Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate Januar bis April 1992 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten hat; im übrigen gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Zu den laufenden Versorgungsbezügen i. S. der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Art. 2 § 2 Abs. 1 bis 3 des 2. HStruktG. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 3

Änderung der

Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „4,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,25 Deutsche Mark“ ersetzt.
- In § 19 a wird der Betrag „1,92 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,03 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom . . . , zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.“

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ und das Wort „vierhundertfünfzig“ durch das Wort „sechshundertfünfzig“ ersetzt.

Teil 2

Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 5

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

- Nach § 29 wird folgender § 30. eingefügt:

„§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

- vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
 - als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
 - hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
 - Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.“
- In § 36 wird die Angabe „§§ 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 27, 28 und 30“ ersetzt.
 - § 38 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „oder an eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstaben o und z“ eingefügt.
 - In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend“.
 - Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident bei der Bundeszentrale für politische Bildung“ eingefügt.
 - In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundeszentrale für politische Bildung — als Mitglied des Direktoriums —“ gestrichen.
 - In der Besoldungsgruppe B 6 werden
 - nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung“ eingefügt,
 - die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ gestrichen.
 - In der Besoldungsgruppe B 8 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Ange-

stelle“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II wird nach § 12 eingefügt:

„§ 12 a Nicht zu berücksichtigende Zeiten“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

Teil 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 8

**Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern kann die auf Grund des Art. 2 § 4 geänderten Beträge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. März 1991
Artikel 2 § 3;
2. mit Wirkung vom 1. Dezember 1991
Artikel 5 Nr. 1, 2 und Nr. 3, Artikel 6 und Artikel 7;
3. mit Wirkung vom 1. Januar 1992
Artikel 1, soweit die Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt wird;
4. mit Wirkung vom 1. Juni 1992
Artikel 1, Artikel 2 §§ 1, 2 und 4, Artikel 3, soweit die Anlagen IV bis VI i und IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlagen 1 bis 3 i und 5 dieses Gesetzes ersetzt werden und soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R geregelt werden;
5. mit Wirkung vom 1. August 1992
Artikel 5 Nr. 4 Buchst. a, b und Buchst. c, Doppelbuchst. aa;
6. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens Artikel 5 Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. bb und Buchst. d.

**Anlage 1 zum Gesetzentwurf
(Anlage IV des BBesG)**

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1		1394,79	1443,07	1491,35	1539,63	1587,91	1636,19	1684,47	1732,75							
A 2		1515,18	1563,10	1611,02	1658,94	1706,86	1754,78	1802,70	1850,62							
A 3		1611,72	1662,70	1713,68	1764,66	1815,64	1866,62	1917,60	1968,58							
A 4		1666,52	1726,53	1786,54	1846,55	1906,56	1966,57	2026,58	2086,59							
A 5	II	1686,44	1749,88	1813,32	1876,76	1940,20	2003,64	2067,08	2130,52	2193,96						
A 6		1745,20	1813,18	1881,16	1949,14	2017,12	2085,10	2153,08	2221,06	2289,04	2357,02					
A 7		1857,03	1925,76	1994,49	2063,22	2131,95	2200,68	2269,41	2338,14	2406,87	2475,60	2544,33	2613,06			
A 8		1941,13	2023,34	2105,55	2187,76	2269,97	2352,18	2434,39	2516,60	2598,81	2681,02	2763,23	2845,44	2927,65		
A 9		2085,33	2162,94	2243,82	2325,33	2408,35	2498,82	2589,29	2679,76	2770,23	2860,70	2951,17	3041,64	3132,11		
A10		2283,45	2395,86	2508,27	2620,68	2733,09	2845,50	2957,91	3070,32	3182,73	3295,14	3407,55	3519,96	3632,37		
A11	Ic	2660,28	2775,46	2890,64	3005,82	3121,00	3236,18	3351,36	3466,54	3581,72	3696,90	3812,08	3927,26	4042,44	4157,62	
A12		2897,58	3034,91	3172,24	3309,57	3446,90	3584,23	3721,56	3858,89	3996,22	4133,55	4270,88	4408,21	4545,54	4682,87	
A13		3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62	
A14		3379,13	3571,42	3763,71	3956,00	4148,29	4340,58	4532,87	4725,16	4917,45	5109,74	5302,03	5494,32	5686,61	5878,90	
A15	Ib	3809,97	4021,38	4232,79	4444,20	4655,61	4867,02	5078,43	5289,84	5501,25	5712,66	5924,07	6135,48	6346,89	6558,30	6769,71
A16		4234,60	4479,11	4723,62	4968,13	5212,64	5457,15	5701,66	5946,17	6190,68	6435,19	6679,70	6924,21	7168,72	7413,23	7657,74

noch Anlage 1 zum Gesetzentwurf

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)			
2. Bundesbesoldungsordnung B		B 4	8958,43
		B 5	9598,97
		B 6	10203,87
		B 7	Ia 10792,26
		B 8	11405,56
		B 9	12167,04
		B10	14531,68
		B11	15865,28

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag- Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1		3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62	
C 2	Ib	3292,01	3528,33	3764,65	4000,97	4237,29	4473,61	4709,93	4946,25	5182,57	5418,89	5655,21	5891,53	6127,85	6364,17	6600,49
C 3		3720,33	3987,90	4255,47	4523,04	4790,61	5058,18	5325,75	5593,32	5860,89	6128,46	6396,03	6663,60	6931,17	7198,74	7466,31
C 4	Ia	4818,09	5087,06	5356,03	5625,00	5893,97	6162,94	6431,91	6700,88	6969,85	7238,82	7507,79	7776,76	8045,73	8314,70	8583,67

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag- Tarif- klasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1		4253,19	4555,23	4857,27	5159,31	5461,35	5763,39	6065,43	6367,47	6669,51	6971,55
R 2	Ib	4976,18	5278,22	5580,26	5882,30	6184,34	6486,38	6788,42	7090,46	7392,50	7694,54
R 3		8400,10									
R 4		8958,43									
R 5		9598,97									
R 6		10203,87									
R 7	Ia	10792,26									
R 8		11405,56									
R 9		12167,04									
R10		15205,79									

Anlage 2 zum Gesetzentwurf — Auszug —
(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16
sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni
1992

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B3 bis B11 C4 R3 bis R10	1034,98	1200,08	1341,35
Ib	B1 und B2 A13 bis A16 C1 bis C3 R1 und R2	873,09	1038,19	1179,46
Ic	A9 bis A12	775,93	941,03	1082,30
II	A1 bis A8	730,94	888,16	1029,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
141,27 DM

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berück-
sichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 30 DM
und in Besoldungsgruppe A5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen
aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 4 zum Gesetzentwurf
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1992

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach §62 Abs. 1	nach §62 Abs. 2
A 1 bis A 4.....	1206	1322	315	105
A 5 bis A 8.....	1390	1546	364	105
A 9 bis A 11.....	1472	1650	420	105
A 12.....	1685	1876	444	105
A 13.....	1734	1934	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1.....	1784	1998	474	105

Anlage 5 zum Gesetzentwurf
(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§44	bis zu 200,00
§48 Abs. 2	bis zu 100,00
§78	bis zu 150,00
§80a Abs. 1, 2	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	120,00
des mittleren Dienstes	180,00
des gehobenen Dienstes	300,00
des höheren Dienstes	430,00
Absatz 3	
Buchstabe a	
Nummer 1	500,00
Nummer 2	170,00
Buchstabe b	
Nummer 1	200,00
Nummer 2	120,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	100,00
Nummer 4a	150,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte	
der Besoldungsgruppen A5 und A6	70,00
Unteroffiziere/Beamte	
der Besoldungsgruppen A7 bis A9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen	
und höheren Dienstes	150,00
Nummer 5a	
Absatz 1 Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	120,00
Nr. 6 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 8 Buchstabe a	250,00
Buchstabe b	130,00
Nr. 9	120,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00
Nummer 6a	200,00
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v.H. des Endgrundgehalts
	oder, bei festen Gehältern,
	des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
A1 bis A5	A5
A6 bis A9	A9

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
A10 bis A13	A13	A6	6
A14, A15, B1	A15	A7	50 v.H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A8
A16, B2 bis B4	B3	A8	2
B5 bis B7	B6	A9	2,3,6
B8 bis B10	B9	Besoldungsgruppen	7
B11	B11	A12	Fußnote
Nummer 8 Abs. 1		A13	7,8
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	223,45	A14	6
A1 bis A5	307,25	A15	7
A6 bis A9	391,04	B10	11,12,13
A10 bis A13	474,83	Bundesbesoldungsordnung C	
A14 und höher		Vorbemerkungen	
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	167,59	Nummer 2b Buchstabe a	
des gehobenen Dienstes	223,45	Buchstabe b	178,76
des höheren Dienstes	279,31	Nummer 3	
Nummer 8a		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungsgruppe *)
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	122,90	für Beamte der Besoldungsgruppe C1	A13
A1 bis A5	167,59	für Beamte der Besoldungsgruppe C2	A15
A6 bis A9	206,69	für Beamte der Besoldungsgruppen C3 und C4	B3
A10 bis A13	245,80	Nummer 5	
A14 und höher		wenn ein Amt ausgeübt wird	
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	89,38	der Besoldungsgruppe R1	402,00
des gehobenen Dienstes	117,32	der Besoldungsgruppe R2	450,00
des höheren Dienstes	145,25	Besoldungsgruppe	Fußnote
Nummer 8b		C2	1
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	201,11	Bundesbesoldungsordnung R	
A1 bis A5	256,97	Vorbemerkungen	
A6 bis A9	335,18	Nummer 1a	67,04
A10 bis A13	413,38	Nummer 2	
A14 und höher		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungsgruppe *)
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	150,83	a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe (n)	
des gehobenen Dienstes	201,11	R1	R1
des höheren Dienstes	251,38	R2 bis R4	R3
Nummer 8c		R5 bis R7	R6
Die Zulage beträgt für die Beamten	100,00	R8 bis R10	R9
des einfachen Dienstes	150,00	b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe (n)	
des mittleren Dienstes	150,00	R1	A15
des gehobenen Dienstes	220,00	R2 bis R4	B3
des höheren Dienstes	300,00	R5 bis R7	B6
Nummer 9		R8 bis R10	B9
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	111,73	Nummer 4	
von einem Jahr	223,45	Besoldungsgruppen	Fußnote
von zwei Jahren		R1	1,2
Nummer 9a		R2	3 bis 8,10
Absatz 1 Buchstabe a	200,00	R3	2
Buchstabe b	400,00	R8	
Buchstabe c	300,00	Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	
Absatz 2 Buchstabe a	80,00		
Buchstabe b	100,00		
Nummer 10 Abs. 1			
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	111,73		
von einem Jahr	223,45		
von zwei Jahren			
Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)		
Nummer 12	167,59		
Nummer 13a	bis zu		
Nummer 19 Satz 1	150,00		
Nummer 21	331,89		
Nummer 23. Absatz 1	278,42		
Absatz 2	20,00		
Nummer 24	45,00		
Die Zulage beträgt für Beamte			
des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere	20,00		
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis			
zur Besoldungsgruppe A12	45,00		
Nummer 25	75,00		
Nummer 26 Absatz 1			
Die Zulage beträgt für Beamte			
des mittleren Dienstes	33,34		
des gehobenen Dienstes	75,00		
Nummer 27			
Absatz 1 Buchstabe a	67,04		
Buchstabe b			
Doppelbuchstabe aa	92,74		
Doppelbuchstabe bb	167,59		
Buchstabe c	178,76		
Buchstabe d	178,76		
Absatz 2 Buchstabe a	67,04		
Buchstabe b			
Doppelbuchstabe bb	74,86		
Buchstaben c und d	111,73		
Nummer 30	45,00		
Besoldungsgruppen			
A2	Fußnote		
	1		
	2		
	3		
	6		
A3	1,5		
	2		
A4	1,4		
	2		
A5	3		
	4,6		

Amtszulagen Anlage II
in den Besoldungsordnungen A und B des HBesG
ab 1. Juni 1992

Lfd.Nr.	geregelt in		Betrag in DM
	BesGr.	Fußnote	
1.1	A 13	1	248,94
1.2	A 13	3	124,52
1.3	A 13	4	248,94
1.4	A 14	2	248,94
1.5	A 14	4	165,97
1.6	A 15	1	248,94
1.7	B 9	1	1.031,52

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

494

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 26. Juli 1983 (StAnz. S. 1650)

Für die im September 1992 durchzuführende Überprüfung der maßgeblichen Einkommensverhältnisse im Berechnungsjahr 1991 für das Leistungsjahr 1993 gelten die in Abschnitt III meines Bezugsrundschreibens i. d. F. meines Rundschreibens vom 19. Juni 1986 (StAnz. S. 1364) für die Prüfung im September 1983 gegebenen Hinweise entsprechend.

Der im Landesbereich für die Durchführung der Prüfung zu verwendende Vordruck Nr. 2.30-9 (Endlos-Druck), der Vordruck 2.30-9 (Normal-Version) sowie der Vordruck 2.30-10 (Ergänzungsblatt 4) der Landesbeschaffungsstelle Hessen werden in überarbeiteter Fassung neu aufgelegt. Da die Änderungen des Vordruckes 2.30-9 (Normal-Version) nur redaktioneller Art sind, können Restbestände der Fassung 10.91 aufgebraucht werden. Bei der Dekkung des Vordruckbedarfs sind die unter Abschnitt III Nr. 1.1 Abs. 1 und 2 meines Bezugsrundschreibens gegebenen Hinweise zu beachten.

Wiesbaden, 2. Juni 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 21 — P 1513 A — 1
StAnz. 25/1992 S. 1377

495

Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);

hier: Erhöhung ab 1. Januar 1992

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 8. Mai 1992 — D III 4 — 223 306/41 — zum Vollzug des § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 2. Juni 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**

I B 32 — P 1601 A — 179

— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 25/1992 S. 1377

Der Bundesminister des Innern
D III 4 — 223 306/41

Bonn, 8. Mai 1992

An die
obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

an die
für das Beamtenversorgungsrecht
zuständigen Minister/Senatoren der Länder
obersten Dienstbehörden nach dem G 131

Betr.: Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);

hier: Erhöhung ab 1. Januar 1992

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG entspricht der Ausgleichsbetrag für die Waise dem Betrag des Kindergeldes für das erste Kind nach § 10 Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Das Kindergeld für das erste Kind ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 durch Artikel 25 Nr. 1 des Steueränderungsgesetzes 1992 — StÄndG 1992 — (BGBl. I S. 297) von 50,— DM auf 70,— DM erhöht worden. Der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG beträgt somit ab 1. Januar 1992 70,— DM. Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
gez. Schneider

496

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Änderung der Betriebssatzung der Hessischen Lotterieverwaltung**

Bezug: Bekanntmachung vom 21. Mai 1991 (StAnz. S. 1408)

Die o. a. Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat das Zahlenlotto, die Fußballwetten, die Pferdewette Rennquintett und die Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „SUPER 6“ nach Maßgabe des Gesetzes über das Zahlenlotto und

Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117) in seiner jeweiligen Fassung und des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) in seiner jeweiligen Fassung im Namen des Landes Hessen zu veranstalten und zu betreiben.

Der Betrieb ist ferner für die Veranstaltung von staatlichen Losbrieflotterien zuständig.

Wiesbaden, 4. Juni 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen
3596 — 6 — IV/2

StAnz. 25/1992 S. 1377

497

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Merkblatt Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten**

Nachstehend gebe ich das Merkblatt Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten — Arge Bauaufsicht M 15 — 3/92 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung bekannt. Das Merkblatt wird zur Anwendung im Baugenehmigungsverfahren empfohlen.

Wiesbaden, 5. Mai 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
VIII 11 — 64 a 02/19 — 1/92
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 25/1992 S. 1377

Merkblatt
Kennzeichnung von
Feuerwehzufahrten**Rechtsgrundlagen****A) Hessische Bauordnung (HBO)****Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)****B) Durchführungsbestimmungen**

- Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (Allg DVO HBO)
- Garagenverordnung (GaVO)
- Geschäftshausverordnung (GhVO)
- Gaststättenbau-Richtlinien (GBR)
- Hochhaus-Richtlinien (HHR)
- Krankenhaus-Richtlinien (KHR)
- Schulhaus-Richtlinien (SHR)
- Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR)

C) Sonstige Regelungen

- DIN 14090 - "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken"

Für die Rechtsgrundlagen (A - C) ist die jeweils gültige Fassung maßgebend.

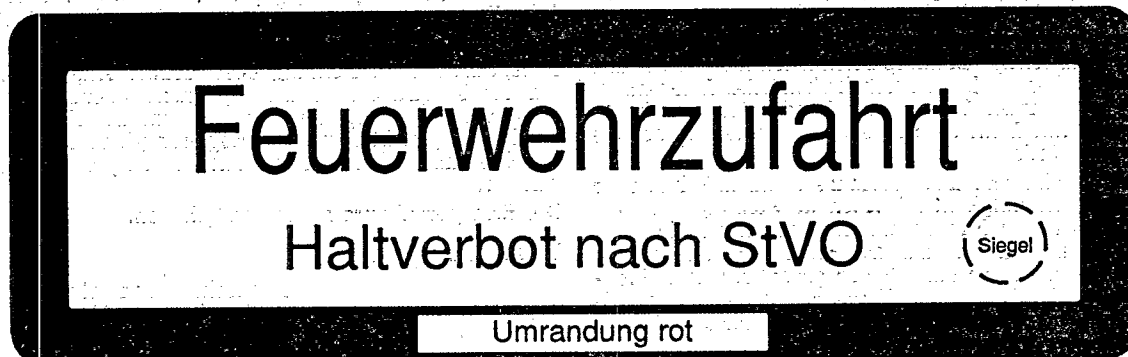
Allgemeines

Feuerwehzufahrten (nach DIN 14090) sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften.

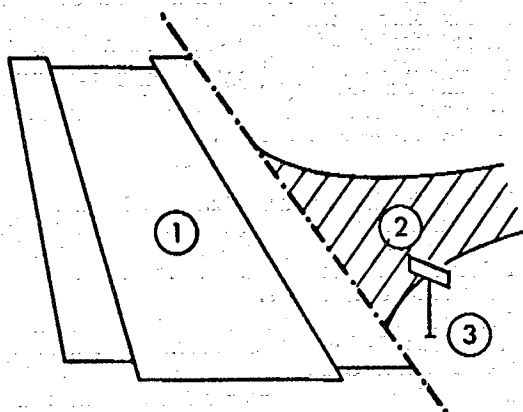
Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten unzulässig.

Kennzeichnung

Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066 hat mindestens die Abmessungen von 210 mm x 594 mm mit folgender Aufschrift: "Feuerwehrezufahrt", "Haltverbot nach StVO" sowie der amtlichen Kennzeichnung. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch dauerhafte Siegelung der Bauaufsichtsbehörde.



Anzahl und Aufstellorte der Hinweisschilder sind von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzustellen bzw. sind der Baugenehmigung zu entnehmen.



- ① Öffentl. Verkehrsfläche
- ② Feuerwehrezufahrt auf Privatgrundstück
- ③ Hinweisschild auf Privatgrundstück

Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken u. dgl. im Zuge der Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerweherschließung öffnen lassen.

Weitere Hinweise über den Aufbau einer Feuerwehrezufahrt können der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" entnommen werden.

Für Rückfragen stehen die jeweils zuständige Brandschutzdienststelle bzw. Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung.

498

An die
Regierungspräsidien
in Darmstadt, Gießen und Kassel

Streckenstilllegungen der Deutschen Bundesbahn gemäß § 44 des Bundesbahngesetzes;

hier: Mitwirkung aus der Sicht der Landesplanung
Bezug: Erlaß des früheren Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Juli 1982 (StAnz. S. 1664)

Gemäß § 44 des Bundesbahngesetzes gibt die Deutsche Bundesbahn, wenn sie beabsichtigt, Bundesbahnstrecken stillzulegen, den örtlich beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Die oberste Landesverkehrsbehörde ihrerseits beteiligt eine Reihe von Stellen, insbesondere die oberste Landesplanungsbehörde.

Zum Zweck der Vereinfachung des Verfahrens und im Rahmen der Übertragung von Zuständigkeiten bitte ich, die Stellungnahme bei Streckenstilllegungen der Bundesbahn in Ihrer Eigenschaft als obere Landesplanungsbehörde aus der Sicht der Landes- und Regionalplanung wie bisher unmittelbar gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie als oberster Landesverkehrsbehörde abzugeben und mir eine Durchschrift zuzuleiten.

Die vom Bundesminister des Innern zusammen mit den obersten Landesplanungsbehörden erarbeiteten und im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung abgestimmten Grundsätze für die

Beurteilung von Betriebseinschränkungen der Deutschen Bundesbahn vom 2. Mai 1967 — IV A 4-1231-2/4 — bitte ich weiterhin zu beachten. Ferner bitte ich, die in den Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung „Netzplanung der Deutschen Bundesbahn“ vom 16. Januar 1976 und „Neue Netzkonzeption der Deutschen Bundesbahn“ vom 11. Mai 1977 sowie „Vorstellungen der Raumordnung zu den Streckennetzebenen im Schienenpersonenverkehr der Deutschen Bundesbahn“ vom 14. Dezember 1987 enthaltenen Gesichtspunkte, soweit sie auch auf die einzelne Maßnahme Anwendung finden können, zu berücksichtigen.

Die regionalen Planungsversammlungen sind entsprechend § 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes i. d. F. vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), zu beteiligen. In Ihre Stellungnahme bitte ich auch die Einwendungen einzubeziehen, die sich aus Stilllegungsfällen ergeben, bei denen die Deutsche Bundesbahn selbst durch die Einrichtung eines Parallelverkehrs mit Omnibussen die Frequentierung des Schienenverkehrs vermindert hat (Aushöhlung der Strecke). Tangiert eine Strecke, die stillgelegt werden soll, nicht nur einen Regierungsbezirk, so bitte ich zu berichten und behalte mir die Entscheidung über die Zuständigkeit vor.

Der Bezugserslaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. Mai 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
VII B 3 — 93c — 08/05 — 578/92
— Gült.-Verz. 360 —

StAnz. 25/1992 S. 1380

499

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen über die Verletzung von Grundrechten durch ablehnende Gnadenentscheidungen

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 13. Mai 1992 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 4. Juni 1992

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**
P.St. 1099

StAnz. 25/1992 S. 1380

**Beschluß
vom 13. Mai 1992
P.St. 1099**

Auf die Anträge
des Herrn E,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 13. Mai 1992
gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Der Antragsteller sieht sich durch ablehnende Gnadenentscheidungen des Hessischen Ministerpräsidenten, zuletzt die vom 17. Januar 1989, in seinen Grundrechten verletzt.

Der Antragsteller verbüßte auf Grund des Urteils des Landgerichts — Schwurgerichts — Frankfurt am Main vom 31. Juli 1957 — 42 Ks 1/57 —, rechtskräftig seit 24. Januar 1958, eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Durch Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Marburg vom 30. August 1990 wurde die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt; am 20. September 1990 wurde der Antragsteller aus der Haft entlassen.

Der Staatsgerichtshof ist mehrfach mit Grundrechtsklagen des Antragstellers gegen Gnade versagende Entscheidungen des Ministerpräsidenten befaßt gewesen. In allen Fällen wurde das Begehren des Antragstellers als unzulässig zurückgewiesen, so durch die Beschlüsse des Staatsgerichtshofes vom 28. Juli 1976 — P.St. 787 —, vom 30. Oktober 1980 — P.St. 911, 912, 922 — und vom 15. August 1986 — P.St. 1017 —.

II.

Mit der durch die Schriftsätze vom 14. und 15. November 1989 erhobenen Grundrechtsklage wendet sich der Antragsteller in erster Linie gegen den sein weiteres Gnadengesuch vom 24. März / 2. Mai 1988 ablehnenden Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 17. Januar 1989.

Der Antragsteller trägt bei Nennung einer Reihe von Artikeln der Hessischen Verfassung vor, durch die „Gnadenversagungsaktionen“ in seinen Grundrechten verletzt zu sein, und beantragt

- „die Wiederherstellung der Grundrechte gemäß der Artikel 1, 5 HV unter der Aufhebung bisheriger Gnadenversagungsakte“,
- den Hessischen Ministerpräsidenten, den Hessischen Minister der Justiz, den Leiter der Justizvollzugsanstalt und andere mit dem Gnadenverfahren befaßte (namentlich genannte) Beamte zu „rügen beziehungsweise zu verurteilen, da die vorgetragene Gnadenversagungsgründe mit schlechter Kriminalprognose nichts zu tun haben, freiheitliche Strafurteilsanfechtungen gesetzlich zulässig (Art. 9, 63 der Verfassung des Landes Hessen) sind, sie unter kein Landes-, Bundeseinschließungsgesetz fallen“.

Des weiteren erhebt der Antragsteller Gegenvorstellung „zu der Entscheidung vom 15. August 1986 bei der Versagung zu Grundrechtsklage P.St. 1017.

Zu allem beantragt der Antragsteller,
ihm „gemäß Art. 129 HV einen Rechtsbeistand beizuordnen.“

Dem außerordentlich umfangreichen Vortrag des Antragstellers läßt sich zur Begründung der Grundrechtsklage als wesentlicher Inhalt die Behauptung entnehmen, er sei auf Grund falscher Gerichtsurteile der Freiheit beraubt gewesen, und er sei im Vergleich zu anderen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten durch längere Haftzeit willkürlich und unter Nichtbeachtung eines ihm günstigen psychiatrischen Gutachtens benachteiligt worden.

Zur gewünschten „Rüge oder Verurteilung“ der Bediensteten des Landes Hessen sagt der Antragsteller, diese hätten „amtlich gelogen“ und nötigten den Staatsgerichtshof „mittels Prozeßbetrugs zu einer inhaltlich falschen Entscheidung“.

Die Gegenvorstellung gegen den Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 15. August 1986 — P.St. 1017 —, mit dem die gegen einen früheren negativen Gnadenentscheid erhobene Grundrechtsklage als unzulässig zurückgewiesen wurde, hält der Antragsteller für berechtigt, weil er mangels Kenntnis aller Umstände der Ablehnung seines damaligen Gnadengesuches die Grundrechtsklage nicht ausreichend habe begründen können.

III.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Grundrechtsklage für unzulässig. Die Anträge genügten angesichts der bei Gnadenentscheidungen nur in Ausnahmefällen denkbaren Grundrechtsverletzungen nicht den danach gebotenen hohen Darlegungsanforderungen. Im übrigen sei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch Verletzung des Willkürverbots nicht ersichtlich, und ein Verstoß gegen den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde lasse sich aus der Dauer des auf rechtskräftigem Urteil beruhenden Strafvollzugs nicht herleiten.

IV.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren nicht angeschlossen.

V.

Die den Antragsteller betreffenden Vorgänge — die Bände XV und XVI der Strafakte, das Vollstreckungsheft, drei Gnadenhefte, die Gnadenakte des Ministerpräsidenten und die Akten des Staatsgerichtshofs P.St. 1017 — waren beigezogen und Gegenstand der Beratung.

B

I.

Die gegen den ablehnenden Gnadenbescheid des Hessischen Ministerpräsidenten vom 17. Januar 1989 gerichtete Grundrechtsklage ist unzulässig.

Der Staatsgerichtshof hält an seiner im Urteil vom 28. November 1973 — P.St. 653 — dargelegten und seitdem ständig vertretenen Auffassung (zuletzt Beschluß vom 15. August 1986 — P.St. 1017 —) fest, daß die Ablehnung eines Gnadenerweises Grundrechte verletzen kann und daher grundsätzlich einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt. Eine Verletzung von Grundrechten durch die Versagung eines Gnadenerweises ist indessen nach der Natur der Gnade als eines außerordentlichen Verzichts auf Strafvollzug nur in Extremfällen denkbar und möglich. Deshalb sind an die Darlegung von Tatsachen, die eine Grundrechtsverletzung im Gnadenverfahren begründen sollen, besondere Anforderungen zu stellen. Dem wird der Vortrag des Antragstellers nicht gerecht.

- Mit Angriffen auf das rechtskräftige Strafurteil kann eine Grundrechtsklage gegen einen negativen Gnadenentscheid grundsätzlich nicht begründet werden (StGH, Beschluß vom 15. August 1986, a. a. O.).
- Die Rüge der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes könnte bei der verfassungsrechtlichen Nachprüfung bedeutsam sein, wenn damit ein Verstoß gegen das Willkürverbot dargetan würde. Derartige ist dem Vortrag des Antragstellers indessen nicht zu entnehmen. Wie der Staatsgerichtshof bereits in seinem Beschluß vom 15. August 1986 ausgeführt hat, reicht die Behauptung, andere zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte seien nach kürzeren Haftzeiten begnadigt worden, für die Substantiierung eines Verstoßes gegen Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —) nicht

aus. Willkür ist bei der Ausübung des Gnadenrechts durch Vergleiche mit anderen Begnadigungsfällen nur dann vorstellbar, wenn im Gegensatz zum Gesuchsteller andere zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte — insbesondere nach Ablauf einer bestimmten Zeit und nach Maßgabe lediglich formaler Voraussetzungen — begnadigt würden, ohne daß für die Andersbehandlung vertretbare Gründe vorlägen.

Eine solche Vorgehensweise des Hessischen Ministerpräsidenten ergibt sich aus dem Vortrag des Antragstellers nicht. Die Benennung der von dem Antragsteller herangezogenen Fälle, in denen Begnadigungen ausgesprochen wurden, reicht in Anbetracht der vielfältigen Gesichtspunkte, die bei Gnadenentscheidungen zu berücksichtigen sind, hierfür nicht aus.

Der Vortrag des Antragstellers, der Gnadenerweis sei ihm auch deswegen willkürlich versagt worden, weil ein für ihn positives Gutachten nicht den Ausschlag für die Entscheidung gegeben habe, ist ebenfalls nicht geeignet, eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 1 HV als möglich erscheinen zu lassen. Willkürlich könnte der Träger des Gnadenrechts in diesem Zusammenhang allenfalls dann gehandelt haben, wenn er für die Entscheidung der Gnadenfrage offensichtlich bedeutsame Sachverhalte unbeachtet gelassen hätte. Das wird weder behauptet, noch gibt es dafür einen aus der Gnadenakte ersichtlichen Anhaltspunkt.

- Auch die Verletzung der Menschenwürde (Art. 3 HV) läßt sich mit dem Vorbringen des Antragstellers nicht belegen. Er begründet den behaupteten Verstoß gegen seine Menschenwürde mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Dieser Rechtsprechung Rechnung zu tragen, ist indes nicht Aufgabe des Gnadenverfahrens, sondern des auf ihrer Grundlage eingeführten Verfahrens der Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a des Strafgesetzbuches. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller inzwischen auch bedingt entlassen worden.

II.

Soweit der Antragsteller die „Rüge oder Verurteilung“ der mit seinen Gnadenverfahren befaßten Personen anstrebt, scheitert sein Begehren — ohne daß es der Darlegung der übrigen Zulässigkeitshindernisse bedürfte — allein schon daran, daß in den dem Staatsgerichtshof zur Verfügung stehenden Verfahrensarten ein Urteilsausspruch in der gewünschten oder in einer ähnlichen Form nicht möglich ist.

III.

Die Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 15. August 1986 ist zurückzuweisen. Das Vorbringen dazu ist nicht geeignet, eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

IV.

Da die Rechtsverfolgung keine Erfolgsaussicht hat, ist auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwaltes zurückzuweisen (§§ 114 ZPO, 14 Abs. 1 StGHG).

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

gez. Unterschriften

500

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsobereräte (BaL) Winfried Hausmann (1. 4. 92), Gerhard Schneider (12. 4. 92);

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Horst Schidek, Lothar Haines (beide 1. 4. 92);

zum **Amtsrat Amtmann** (BaL) Gerhard Hagel (2. 4. 92);

zu **Amtfrauen/Amtmännern** die Oberinspektorinnen/Oberinspektoren (BaL) Heike Eubel, Knut-Gerald Mette, Helmut Fischer, Dagmar Frey, Udo Fuhrmann, Sigfrid Muthmann, Gerhard Hof (sämtlich 1. 4. 92);

zu **Oberinspektorinnen/Oberinspektoren** die Inspektorinnen/Inspektoren (BaL) Heidi Heerdt, Andreas Howorka, Jürgen Weber, Petra Hofmeister, Monika Körner, Jochen Petzold, Silke Arndt, Heike Barthelmay, Werner Schmähl (sämtlich 9. 4. 92);

zum **Inspektor Obersekretär** (BaL) Wolfgang Roller (1. 4. 92);
zum **Inspektor (BaL) Inspektor z. A.** (BaP) Bernhard Binte (1. 4. 92);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Wolfgang Krug (1. 4. 92);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Achim Wolf (1. 4. 92);

zur **Amtsinspektorin Hauptsekretärin** (BaL) Hermi Villmar (1. 4. 92);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Michael Grauer (1. 4. 92);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Monika Morgenweck (15. 4. 92);

zur **Polizeiobermeisterin** Polizeimeisterin (BaP) Svenja Frese (1. 4. 92);

eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Günther Kieber (1. 4. 92);

in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Kriminalhauptmeister (BaL) Günter Döring, Manfred Ahlbörn (beide 1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Sabine Eisfelder-Finis (15. 4. 92);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Adolf Reimer (31. 3. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsdirektor Dieter Wengler (31. 3. 92); Oberamtsmeister Wilfried Walter (31. 3. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Inspektor z. A. (BaP) Jürgen Figge (30. 4. 92); Inspektor-Anwärterin (BaW) Annegret Wengefeld (31. 3. 92).

Kassel, 1. Juni 1992

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main**

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern (BaL)** die Polizeimeister z. A. (BaP) Olaf Dörr, Martin Scheck (beide 1. 4. 92), Walter Breuer (2. 4. 92);

zu **Polizeiobermeistern (BaP)** die Polizeimeister z. A. (BaP) Frank Demper, Markus Eichenberg, Bernd Geilhorn, Ralf Heibel, Dirk Krenzer, Stephan Lemmer, Thorsten Schaubert, Uwe Zinn (sämtlich 1. 4. 92), Jörg Kaczmarek, Stephan Matzig, Olaf Nieder, Frank Nitschke, Heiko Wicke, Ingo Zimmermann (sämtlich 2. 4. 92), Ralph Padberg (4. 4. 92), Lars Oliver Schmidt (6. 4. 92);

zu/r **Polizeimeistern/in (BaP)** die Polizeimeister/in z. A. (BaP) Nils Matthiesen, Karsten Stumpe (beide 1. 4. 92), Ute Döring (2. 4. 92);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Kurt Junk (27. 4. 92), Karl-Heinz Klein, Ernst-Eugen Roser, Wolfgang Kügel, Günter Utke, Kurt Klimt (sämtlich 28. 4. 92), Heinrich Udo Lütticke (29. 4. 92);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Manfred Janken, Karl-Heinz Waldschmitt (beide 24. 4. 92), Klaus Blaesing, Bernd Fincke, Franz Schilling, Clemens Lahr (sämtlich 28. 4. 92);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Bettina Rücker (23. 4. 92);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Bernd Braun, Rainer Kolden, Axel Krupp, Achim Kühne, Dieter Langsdorf, Gunther Lockner, Aloysius Mengel, Joachim Peschke, Walter Rees, Edgar Schramm, Jürgen Sohnemann, Arved Wolf (sämtlich 1. 4. 92);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Eckhard Niebergall, Michael Stoppelbein (beide 31. 3. 92), Matthias Ahäuser, Rolf Albrecht, Peter Altnauer, Horst Andrees, Siegfried Baier, Markus Becker, Alfred Beese, Reinhard Blodig, Uwe Blöcher, Erwin Bohry, Ulrich Bonger, Erwin Boucsein, Alfred Brand, Jürgen Brandau, Michael Brown, Lothar Brück, Frank-Norbert Busse, Michael Byrau, Horst Conradi, Dieter Derlet, Joachim Dieckmann, Volker Dietz, Karl-Heinz Eigenbrod, Werner Feldbinder, Rüdiger Feußner, Horst Finger, Manfred Fischer, Ralf Franke, Paul Geier, Thomas Geller, Robert Gerlach, Heiko Gesch, Hansjürgen Gimpel, Joachim Graf, Achim Grieb, Uwe Groß, Bernd Haberzettl, Thomas Härter, Georg Hahn, Andreas Hansjosten, Erich Hartmann, Alwin Heger, Martin Heinrich, Michael Herbert, Armin Herr, Reiner Herr, Reinhold Höfer, Achim Högy, Wolfgang Hohmann, Fredrik Jakobsson, Matthias Jösch, Olaf Kaas, Burkhard Käs, Bernd Kappius, Udo Kimpel, Dirk Kleinhans, Bernhard Kohl, Frank Konetzny, Rainer Kornet, Uwe Krämer, Manfred Kraft, Michael Krayl, Hartmut Kurpiers, Michael Lehbrink, Hans-Jürgen Lieberknecht, Thomas Linker, Hans-Georg Lösche, Bernd Lotz, Harald Lukat, Uwe Mangold, Reinhold Matzek,

Heribert Meisel, Michael Mirschel, Manfred Möller, Werner Möller, Rainer Moritz, Thomas Mosbacher, Horst-Werner Müller, Ralf Müller, Dieter Naumann, Bernd Nickel, Uwe Nickel, Herbert Nies, Roberto Perlick, Uwe Perutka, Lothar Petri, Manfred Pfaff, Gerd Pilgrim, Gottfried Pleyer, Jürgen Ranke, Ronald Rauch, Peter Reimann, Volker Reinbold, Harald Ringel, Bernd Römer, Günter Rometsch, Jan-Peter Roth, Torsten Sadowski, Michael Sahn, Holger Samstag, Hans Hermann Sauer, Helmut Santl, Uwe Schaake, Wolfgang Schäfer, Frank Scharle, Hans Ulrich Scheld, Klaus Adam Schier, Jochen Schmidt, Jörg Schmidt, Rüdiger Schmidt, Albert Schmitt, Jörg Schmittmann, Hans-Hermann Schneider, Jörg Schneider, Alwin Schnierle, Klaus Schweizer, Wilfried Seeger, Martin Seegmüller, Erhard Sommerfeld, Adalbert Spahn, Hubert Speck, Bernd Stahl, Klaus-Dieter Strittmatter, Gerald Stumpf, Thomas Tauber, Ralf Theis, Wolfgang Thiel, Roland Treysse, Andreas Ulbrich, Thomas Völkel, Volker Voss, Volker Walter, Sebastian Weber, Stefan Weber, Uwe Weber, Peter Wehle, Detlef Wendt, Reiner Weyel, Gerolf Wicht, Klaus Wichter, Bernd Wicker, Jürgen Wolf, Thomas Zeisberger, Georg Zeleny, Horst Zenker, Friedel Zörkler, Harald Zwick (sämtlich 1. 4. 92), Frank Dings, Michael Murzen, Hans-Peter Papstein, Klaus Schmidt, Frank Albert, Roger Uwe Deisel, Willi Duplois, Jürgen Ellenberger, Peter Gakenheimer, Jürgen Gottwalz, Andreas Hannappel, Martin Huhn, Gerd Köth, Holger Koppel, Dieter Korschewitz, Karlheinz Leber, Walter Lindenthal, Harald Martin, Frank Nikodemus, Ulrich Nüdling, Manfred Reinhard, Kurt Reinhardt, Christoph Ruppert, Hans Schmitz, Peter Schrom, Thomas Überall, Jörg Uhle, Rainer Weber, Walter Wenzel, Georg Wienefeld (sämtlich 2. 4. 92), Günter Fibich, Stefan Petri, Berthold Rosin, Hans-Peter Sauerwein, Herwig Stöfhas, Jürgen Tanz, Olaf Wöll (sämtlich 3. 4. 92), Klaus Bode, Hilmar Grebe, Gert Hofmann (sämtlich 4. 4. 92), Uwe Nikolai, Dieter Rosin, Horst Schütze (sämtlich 6. 4. 92), Christoph Happel, Wolfgang Schubert, Herbert Klöpfel, Thomas Schramm (sämtlich 7. 4. 92), Hans-Hermann Lamm (8. 4. 92), Bernd Giebel (9. 4. 92), Heinz Pohl, Heinrich Wagner (beide 13. 4. 92), Wolfgang Trauthig (14. 4. 92), Gerhard Bergemann, Nils Petersen (beide 21. 4. 92), Ulrich Arnold, Klaus Friedel, Frank Görzel, Andreas Herfordt, Klaus-Michael Höbel, Rüdiger Neumann, Harald Nickel, Achim Schmidt, Herbert Schmidt, Uwe Wiltshka (sämtlich 27. 4. 92), Berthold Beutel, Manfred Diehl, Harald Janßen, Klaus Martin, Johann Mauel, Hans Peters, Mathias Reith (sämtlich 28. 4. 92), Herbert Nies, Thomas Pischtiak (beide 29. 4. 92), Jürgen Rotter (30. 4. 92);

zu **Kriminalhauptmeistern/meisterinnen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Christoph Auth, Matthias Beck, Andreas Beese, Rachid Bouarroudj, Thomas Busch, Markus Ehl, Stefan Heil, Susanna Helwig, Gerd Heymann, Marion Hofmann, Olaf Holthaus, Andreas Kaiser, Carsten Kobus, Elmar Kotzam, Michael Mahla, Michael Mohr, Bernd Ranft, Joachim Rose, Andreas Rühl, Norbert Schäfer, Wilfried Schneider, Matthias Träger, Uwe Tschakert, Wolfgang Walter, Ingrid Welker (sämtlich 2. 4. 92), Bodo Döll, Andreas Hahn, Jochen Zimmermann (sämtlich 3. 4. 92), Verena Landgraf, Bernd Osterloh (beide 10. 4. 92), Stefan Evangelisti (27. 4. 92), Dirk Eschinger, Jörg Köhler (beide 30. 4. 92);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Uwe Bujotzek (23. 4. 92);

zu **Polizeiobermeistern/meisterinnen** die Polizeimeister/innen (BaP) Jörg Antl, Markus Blahak, Norbert Buchholz, Ulrich Kleiner, Ralf Ramlow, Guido Schreiner, Dieter Teobald, Frank Witzmann (sämtlich 6. 4. 92), Udo Bernhardt, Markus Dinkel, Bernd Ebert, Siegfert Engelhard, Thomas Eschinger, Achim Fenchel, Stefan Frank, Michael Giersbach, Eric McGowan, Michael Grauel, Jens Heine, Achim Hellwig, Hans-Walter Hesse, Myriam Hutflesz, Volker Jäger, Joachim Jung, Stefan Jung, Ulrich Klüh, Axel Knauf, Peter Krieger, Matthias Lenk, Lars Müller, Peter Oberüber, Robert Rychlik, Kai Schaub, Frank Schmidt, Markus Schmitt, Bernhard Schneider, Christian Schürmann, Olaf Schwöbel, Dirk Stiehler, Dirk Theilen, Norbert Weitzel, Thorsten Wicke, Oliver Woermann, Uwe Zimmer (sämtlich 7. 4. 92), Hans Fischer, Henning Kaiser, Oliver Nordholt, Jürgen Schicke, Michael Schlidt (sämtlich 8. 4. 92), Gunnar Acker, Heiko Caspar, Thomas Felix, Matthias Gerhold, Karsten Grubbe, Volker Hauck, Thomas Homburg, Thorsten Kellner, Frank Keßler, Mark Koch, Thomas Koch, Frank Meßeg, Thomas Schmitt (sämtlich 9. 4. 92), Peter Kleine, Jörg Leimbach, Silvia Deiß, Uwe Sperzel, Uwe Tenbusch (sämtlich 10. 4. 92), Jochen Moritz (11. 4. 92), Jürgen Schick (12. 4. 92), Volker Hentze, Manfred Herzog, Michael Schäfer (sämtlich 13. 4. 92), Tobias Schmidt, Jörg Buchner, Jürgen-Heinrich Engel, Bernd Kessler, Ralf Lauter, Markus Möller, Christof Peppeler, Klaus Pörtner, Michael Sabisch, Bernd Schmidt-Sibeth,

Claudia Walbröhl (sämtlich 14. 4. 92), Jürgen Beck, Björn Scholz, Lars Kreimeyer, Martina Kroha, Ulrich Ruhl, Tanja Schier (sämtlich 15. 4. 92), Holger Rampe, Ralf Sandrock, Jens de Vries, Holger Heyner, Bernd Friedrich (sämtlich 16. 4. 92), Uwe Pfeifer (17. 4. 92), Sandra Engelbrecht, Ilona Graf (beide 19. 4. 92), Jörg Madus (20. 4. 92), Marion Heinemann (22. 4. 92), Hans-Jürgen Karges (23. 4. 92), Jörg Westphal (27. 4. 92), Bernd Naumann (29. 4. 92);

zum **Obersekretär Sekretär (BaL)** Rainer Gabelin (1. 4. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Horst Schwabenland, Heinz Becker (beide 31. 3. 92), Manfred Dörner, Friedrich Ernst Klaus (beide 1. 4. 92), Rolf Luft, Friedrich Kreutz, Heinz Jürgen Nebel (sämtlich 28. 4. 92), Norbert Thelen (30. 4. 92);

die Kriminalhauptkommissare/in (BaL) Carmen Michel, Manfred Wiesmann, Karl Friedrich Kniest (sämtlich 31. 3. 92), Hubert Nagel, Harald Bitzer (beide 16. 4. 92);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Robert Pathe (23. 3. 92), Frank Bachmann, Willi Balzer, Peter Baumann, Uwe Briele, Gunnar Brüseke, Hubert Bubenheim, Matthias Detig, Wolfgang Döhle, Klaus-Peter Dörr, Horst Ewald, Axel Gelbke, Wilfried Hellmer, Gerhard Horak, Wolfgang Imer, Reinhard Jung, Udo Jung, Heinz-Jürgen Kalkowski, Norbert Kebernik, Wolfgang Knabe, Udo Knoth, Bernd Krauskopf, Rainer Kurz, Friedrich Kurtz, Josef Leitsch, Heinz Marx, Herwig Michl, Wilfried Möller, Heinz-Dieter Mutz, Karl-Heinz Petry, Gunter Pfeifer, Bruno Riedl, Peter Roß, Eberhard Rudolph, Otto Sandrock, Karl-Peter Sauer, Klaus Sauer, Roger Sawade, Joachim Schlemminger, Karl Schreiber, Horst Schröter, Jürgen Steiner, Karlheinz Stork, Hans-Jörg Vocke, Karl Weber, Ludwig Weber (sämtlich 24. 3. 92), Manfred Bache, Berthold Bietz, Klaus Blöcher, Hermann Bock, Ernst Cordes, Peter Deppe, Henrich Ditzel, Bernhard Döring, Hans-Joachim Döring, Wilhelm Fachinger, Klaus-Dieter Förster, Norbert Fritz, Reinhard Geißler, Friedrich Giertsbach, Francis Gintner, Heinz Haas, Hans Hartner, Werner-Burghard Hauptmann, Hans-Jürgen Heinemann, Wolfgang Henning, Walter Hesse, Winfried Heumann, Axel Kaiser, Alfred Kaltenbach, Heinz Klier, Gerhard Koch, Detlef Kohles, Günter Kohlhepp, Wolfgang Kraemer, Ronald Kraus, Roland Kurzrock, Manfred Löblein, Ernst Macarie, Lothar May, Heinz Mayer, Harald Meyer, Werner Nöll, Herbert-Dieter Opel, Georg Pauli, Manfred Petri, Mathias Reinhard, Rainer Salzmann, Bernward Sommer, Werner Schelberg, Egon Schmidt, Ottmar Schmidt, Helmut Schunda, Raimund Stahl, Gerhard Stein, Franz Steiner, Lothar Vogl, Norbert Vogel, Rolf-Dieter Wagner, Gerhard Weiss, Wolfgang Wiemann, Reiner Wöhle (sämtlich 25. 3. 92), Meinhard Andres, Hartmut Dillbäher, Otto Dillbäher, Gerhard Heil, Viktor Hendel, Klaus Peter Kistner, Helmuth Klose, Friedrich Peter Lauterbach, Helgo Müller, Klaus Dieter Rödl, Hans Joachim Seipp, Wolfgang Schäfer, Lothar Schmidt, Gustav-Adolf Wachtel (sämtlich 26. 3. 92), Werner Axt, Peter Benzin, Hans Peter Blicher, Helmuth Hunger, Hans Joachim Knauff, Norbert Korkesch, Reimund Rau, Manfred Stock, Dieter Wenk, Hermann Zimmer (sämtlich 27. 3. 92), Hartmut Geller, Detlev Sigmund (beide 28. 3. 92), Karl-Heinz Schuhmann, Klaus-Dieter Schwartz (beide 29. 3. 92), Gunther Baier, Rainer Binnemann, Joachim Hehlert, Manfred Roos, Gunter Schröder (sämtlich 30. 3. 92), Edgar Feuchter, Helmut Männche, Klaus Thöne (sämtlich 31. 3. 92), Willibald Horne, Wilhelm Reichherzer, Uto Scherer, Karl Ludwig Schreiber (sämtlich 1. 4. 92), Günter Platt (3. 4. 92), Klaus Arvid Dalichau, Bernhard Beran, Frank Köbler, Hans-Jürgen Rösen, Bernd Roßmeißl, Harald Schütz (sämtlich 8. 4. 92), Bernd Stock (14. 4. 92), Hans-Werner Schuber (28. 4. 92), Uwe Thöne (29. 4. 92);

die Kriminalhauptmeister (BaL) Gerhard Mengel, Helmut Loth, Jürgen Herr, Reinhard Beck, Knud Weimer, Wolfgang Münster, Gerd Gombatschek, Michael Bachmann, Heinz Braun, Rüdiger Stuckenschmidt, Dieter Greis, Armin Kutschka; Ernst-Dieter Schmeißer, Rolf Weidmann, Michael Kraus, Ulrich Homm, Klaus-Jürgen Deibel (sämtlich 18. 3. 92), Henry Jacobs (19. 3. 92).

H. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

in der Kataster- und Vermessungsverwaltung

ernannt:

zum **Ltd. Vermessungsdirektor** Vermessungsdirektor (BaL) Werner Pilz, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (29. 4. 92);

zum/zur **Vermessungsdirektor/in** die/die Vermessungsobererräte/rätin (BaL) Gerda Schacknies, Günter Bovenkerk, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt (beide 24. 4. 92), Manfred Heinert, LR Gießen, Katasteramt (29. 4. 92);

zu **Vermessungsobererräten** die Vermessungsräte (BaL) Ralf Borchert, Gerhard Eckhardt, Gerd Köhler (sämtlich 24. 4. 92);

zum **Vermessungsrat (BaL)** Vermessungsrat z. A. (BaP) Manfred Gliem, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt (21. 2. 92);

zu **Vermessungsräten/innen z. A. (BaP)** die Vermessungsassessoren/in Nicola Dekorsy, Markus Reitz, Axel Strunk (sämtlich 14. 2. 92);

zu **Vermessungsreferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Gerit Cöster, Bernd Heinen, Bernd Lach, Michael Rapp (sämtlich 2. 1. 92);

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amtsräte (BaL) Dieter Groth, Gerhard Knapp, LR des Odenwaldkreises, Katasteramt (beide 6. 4. 92), Friedrich Langendorf, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (9. 4. 92);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Edgar Günther (6. 4. 92), Ewald Brams, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt, Helmut Habermann, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (beide 7. 4. 92), Joachim Damm, Hans Flock, beide OB Kassel, Katasteramt, Egon Metz, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt, Wolfgang Müller, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (sämtlich 8. 4. 92), Helmut Debus, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (14. 4. 92);

zu **Techn. Amtsmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Ulrich Faulstich, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Reiner Gonther, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt, Dieter Hogen, Hilmar Rippberger, beide LR Bergstraße, Katasteramt, Jürgen Marweld, LR Darmstadt, Katasteramt, Martin Neitzel, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt, Berthold Puschmann, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Ulrich Schütze, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Berthold Weber, LR Fulda, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 92), Walter Stumpf, OB Offenbach, Katasteramt (7. 4. 92);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen (BaL)** die Techn. Oberinspektorinnen z. A. (BaP) Birgit Kötte, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Claudia Stecher, LR Rheingau-Taunus-Kreis, Katasteramt (beide 5. 4. 92);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Inspektoren (BaL) Werner Schlitzer, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Walter Voigt, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (beide 1. 4. 92);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter/innen (BaW) Dietmar Becker, Günther Detsch, Christel Haas (sämtlich 24. 4. 92), Andreas Nebgen, Horst Reulbach (beide 25. 4. 92);

zu **Techn. Inspektoren/innen** die Techn. Hauptsekretäre/innen (BaL) Roland Dietrich, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Winfried Kaspari, OB Frankfurt, Katasteramt, Ursula Schindzielorz, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt, Wolfgang Tschernich, LR Kassel, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 92);

zu **Techn. Inspektoranwärtern (BaW)** die Dipl.-Ingenieure (FH) Reinhold Frommelt, Jörg Kollmann, Morten Schäfer, Frank Schieferdecker, der Dipl.-Ing. Stefan Waldber (sämtlich 1. 4. 92);

zu **Techn. Amtsinspektoren/innen** die Techn. Hauptsekretäre/innen (BaL) Fritz Badtke, LR Rheingau-Taunus-Kreis, Katasteramt, Helmut Bläser, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt, Karl-Heinz Brethauer, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt, Rudolf Dude, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Karl-Heinz Frick, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt, Karl-Otto Friederich, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt, Helga Haas, OB Kassel, Katasteramt, Otto Hartung, LR Kassel, Katasteramt, Albert Kirchner, LR Fulda, Katasteramt, Wilfried Kück, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Hans-Hermann Luckey, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Burckhard Mielke, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt, Gertrud Vettel, LR Bergstraße, Katasteramt, Wolfgang Wahi, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt, Peter Walther, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Georg Weicker, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Ingrid Zimmer, LR Wetteraukreis, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 92), Helmut Derr, LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt (2. 4. 92), Harald Finner, LR Offenbach, Katasteramt

Frankfurt am Main, 2. Juni 1992

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/33

StAnz. 25/1992 S. 1381

(3. 4. 92), Jürgen Daum, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (6. 4. 92);

zu **Techn. Hauptsekretären/innen** die Techn. Obersekretäre/innen (BaL) Brigitte Adrian, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt, Sabine Andreas, LR Kassel, Katasteramt, Peter Buchbach, Rainer Imke, Renate Maschek, sämtlich LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt, Bodo Desch, LR Gießen, Katasteramt, Ingrid Fey, OB Darmstadt, Katasteramt, Gerhard Fröder, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Petra Gießer, OB Wiesbaden, Katasteramt, Bärbel Keiner, Bruno Pick, beide LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Karin Knoche, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Eveline Reith, Bernd Romeis, Hubertus Schöppner, beide LR Fulda, Katasteramt, Klaus Schäfer, LR Wetteraukreis, Katasteramt, Ilse Stockert, LR Odenwaldkreis, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 92), Axel Kapitän, LR Kassel, Katasteramt (2. 4. 92), Bernhard Hercher, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Jürgen Junk, LR Fulda, Katasteramt (beide 3. 4. 92), Günter Euler-Becker, LR Gießen, Katasteramt (7. 4. 92);

zu **Techn. Obersekretären/innen** die Techn. Sekretäre/innen (BaL) Markus Becker, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Matthias Bönig, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Dieter Finger, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Ralf Hinkel, OB Darmstadt, Katasteramt, Anette Kaletka, Peter Kassebeer, beide LR Kassel, Katasteramt, Jutta Kulze, OB Wiesbaden, Katasteramt, Jürgen Maurer, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt, Michaela Ort, Wolfgang Wiora, beide LR Offenbach, Katasteramt, Annette Zipp, LR Bergstraße, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 92), die Techn. Sekretäre/innen (BaP) Carmen Beimbörn, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Ralf Biederbick, LR Kassel, Katasteramt, Anja Buhl, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt, Carmen Frank, Christine Hützen, beide OB Frankfurt, Katasteramt, Sandra Gundlach, Heike Schmachtel, beide LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt, Dirk Henkler, Karsten Kurzeknabe, Doris Sauer, sämtlich LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Heike Knötzele, OB Darmstadt, Katasteramt, Beate Medla, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Frank Menges, Simone Renkel, beide LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Thomas Ochs, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Sonja Peuker, Holger Lehmann, beide LR Wetteraukreis, Katasteramt, Udo Pieper, LR Gießen, Katasteramt, Sabine Rein, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt, Thomas Roch, Iris Schlitt, beide LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 92);

zu **Techn. Sekretärinnen** die Techn. Sekretärinnen z. A. (BaP) Astrid Hobein, LR Kassel, Katasteramt (3. 2. 92), Carmen Seitz, LR Odenwaldkreis, Katasteramt, Claudia Gerlach, LR Kassel, Katasteramt (beide 1. 4. 92);

zum **Techn. Sekretär/zur Techn. Sekretärin (BaL)** Techn. Sekretär z. A. (BaP) Ralf Heidler, Techn. Angestellte Gerda Richter, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt (beide 1. 4. 92);

zum **Techn. Sekretär (BaP)** Techn. Assistentenwärter (BaW) Lars Döring (3. 4. 92);

zu **Techn. Sekretären/innen z. A. (BaP)** die Techn. Assistentenwärter/innen (BaW) Suzanne Biederbick, Joachim Kaiser, Susanne Kemmer, Michaela Nick (sämtlich 3. 4. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage die Techn. Oberamtsräte (BaL) Hans-Joachim Albrecht, Gerd Köhler (beide 6. 4. 92);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Techn. Amtsinspektoren (BaL) Gerhard Karges, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt, Werner Kütke, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Joachim Matheis, OB Wiesbaden, Katasteramt, Kurt Maurer, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt, Heinz Meckl, OB Frankfurt, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Christian Rzeznik (5. 4. 92), Oberinspektorin (BaP) Simone Klimpel (13. 1. 92), Techn. Obersekretär (BaP) Dietmar Wagner, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt (13. 4. 92), die Techn. Sekretäre (BaP) Jürgen Maurer, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt (17. 2. 92), Jürgen Pflanz, LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt (4. 6. 92);

versetzt:

zum Vermessungsamt Heidelberg Techn. Amtmann (BaL) Hans-Joachim Jebens, LR Groß-Gerau, Katasteramt (31. 1. 92), zum Thüringischen Innenministerium die Vermessungsreferendare (BaW) Ralf Heinze, Knut Rommel (beide 29. 2. 92), Jens Tautenhahn (31. 3. 92), Techn. Amtsrat (BaL) Fritz Kleinert (31. 3. 92);

in den Ruhestand versetzt:

die Techn. Amtsräte Karl Scriba, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (31. 12. 91), Adam Funck, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (30. 4. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Vermessungsreferendar (BaW) Dirk Blaurock (14. 2. 92), Techn. Amtmann (BaL) Reiner Brauroth, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (31. 12. 91), die Techn. Inspektorantenwärter (BaW) Peter Strokowsky, Werner Vollmer (beide 24. 4. 92), die Techn. Obersekretäre/innen (BaL) Karin Blasinger-Kredel, LR Odenwaldkreis, Katasteramt (31. 1. 92), Monika Henkel (24. 3. 92), Reimund Aust, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Christel Schneider, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (beide 30. 4. 92), Techn. Assistentenwärterin (BaW) Petra Römer (29. 2. 92);

verstorben:

Techn. Amtsrat (BaL) Hubert Lenz (21. 3. 92).

Wiesbaden, 4. Juni 1992

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 11

StAnz. 25/1992 S. 1383

K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit im Ministerium

ernannt:

zur **Ltd. Ministerialrätin** Regierungsdirektorin (BaL) Gabriele C. Klug (8. 10. 91);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Lothar Dicks, Helmut Domann (beide 6. 4. 92), Dr. Albert Haaser (9. 4. 92);

zur **Ministerialrätin** Regierungsdirektorin (BaL) Huberta von Wedel-Keim (6. 4. 92);

zum **Medizinaldirektor** Medizinaloberrat (BaL) Dr. Karl-Alfred Nassauer (26. 4. 92);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Udo Röther (27. 4. 92);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Klaus-Peter Knorr (1. 11. 91), Karl Bauer (1. 4. 92);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Johannes Klüter (6. 4. 92);

zu **Oberamtsrätinnen** die Amtsrätinnen (BaL) Gisela Sziel, Bärbel Waldbauer (beide 6. 4. 92);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Berndt Scheidt (6. 4. 92);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Klaus Radespiel (1. 4. 92), Karl Blum (6. 4. 92);

zur **Amtsärztin** Amtfrau (BaL) Reinhild Michel (1. 4. 92);

zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Edith Hohmann, Susanne Kremer (beide 1. 4. 92);

eingewiesen:

in Planstellen der Besoldungsgruppe B 2 BBesG die Ministerialräte (BaL) Hermann Dettbarn (1. 4. 92), Dirk Hummel (26. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Psychologiedirektor z. A. (BaP) Walter Kindermann, Medizinaloberrätin z. A. (BaP) Dr. Rotraut Lommel-Bleyemehl (beide 1. 4. 92);

versetzt:

vom Wehrbereichsgebührenamt IV Oberinspektorin (BaL) Silke Bonse (1. 2. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent (BaL) Prof. Dr. Günter Wachendörfer, Ministerialrat (BaL) Dr. Johannes Hofmann (beide 30. 4. 92);

beim Landesjugendamt Hessen

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Günter Smentek (30. 4. 92);

beim Jugendhof Dörnberg — Jugendbildungsstätte des Landes Hessen —

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Heinz Jochen Müller (30. 4. 92).

Wiesbaden, 29. Mai 1992

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
I B 1 a

StAnz. 25/1992 S. 1384

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

ernannt:

zum **Forstrat (BaL)** Forstrat z. A. (BaP) Dr. Manfred Johann, FA Schotten (1. 12. 91);

zum **Forstrat** Forstrat z. A. (BaP) Ralf Bördner, FA Gießen (1. 1. 92);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Dietrich Streich, FA Romrod, Aloys Füller, FA Kirchhain, Horst Kaps, FA Braunfels (sämtlich 10. 4. 92);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Utz Georgi, FA Herborn (9. 4. 92), Sigmar Salzmann, FA Rauschenberg (10. 4. 92);

zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Klaus Barnack, FA Waldsolms, Dieter Schmidt, FA Gießen, Ekkehard Wallmann, FA Gladenbach, Hans Jürgen Dörr, FA Biedenkopf, Ingobert Keßler, Maschinenbetrieb Lahn-Vogelsberg, Wolf-Rüdiger Schäfer, FA Biebental (sämtlich 1. 4. 92), Reinhard Hoffmann, FA Kirchhain, Michael Schales, FA Weilburg, Armin Theis, FA Schlitz, Herwart Maisch, FA Waldsolms, Hans Jürgen Häberlein, FA Waldsolms (sämtlich 10. 4. 92), Jürgen Kuß, FA Wetter (13. 4. 92);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Thomas George, FA Gießen, Christof Croonenbrock, FA Gießen, Jürgen Schreiner, FA Biedenkopf, Stefan Barkowski, FA Hadamar, Paul Schenkel, FA Marburg (sämtlich 1. 4. 92), Axel Bühler, FA Lich (13. 4. 92);

zu/r **Forstinspektoren/Forstinspektorin (BaL)** die Forstinspektoren/Forstinspektorin z. A. (BaP) Karl-Matthias Groß, FA Gladenbach, Claudia Mävers, FA Homberg/Ohm (beide 1. 2. 92), Walter Schmidt, FA Grünberg (1. 3. 92), Bernd Kleindopf, FA Weilburg (1. 4. 92), Hubertus Müller, FA Haiger (2. 4. 92), Thoams Jennemaann, FA Waldsolms (1. 5. 92);

zu/r **Forstinspektoren/Forstinspektorin z. A. (BaP)** die Bewerber/Bewerberin Jörg Thomaka, FA Gießen, Andreas Kandulski, FA Weilburg (beide 16. 12. 91), Werner Rotter, FA Gladenbach, Rainer Hellwig, FA Romrod, Rita Kotschenreuther, FA Romrod (sämtlich 1. 1. 92);

zu **Forstreferendaren** die Bewerber Martin Berninghoff, FA Herborn, Andreas Weller, FA Weilmünster, Michael Hoffmeister, FA Rauschenberg (sämtlich 2. 1. 92);

zu/r **Forstinspektoranwärtern/Forstinspektoranwärterin (BaW)** die Bewerber/Bewerberin Thomas Müller, FA Driedorf, Klaus-Dieter Plonka, FA Haiger, Katja Reuter, FA Dautphetal, Dirk Nass, FA Biebental, Jürgen Stroh, FA Waldsolms, Konrad Müller, FA Lich (sämtlich 1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Lutz Hofheinz, FA Weilburg (6. 12. 91);

versetzt:

zum Bundesamt für Zivilschutz Oberinspektorin Ursula Jost (1. 1. 92);

in den Ruhestand getreten:

Forstamtmann Alfons Erwe, FA Bad Camberg (29. 2. 92);

in den Ruhestand versetzt:

die Forstamtmänner Reinhold Schimmael, FA Waldsolms, Johann Köttner, FA Grebenhain (beide 31. 12. 91), Josef Traubusch, FA Bad Camberg, Walter Briegel, FA Romrod (beide 31. 3. 92), Oberamtsrat Richard Blasinger, FA Alsfeld (31. 3. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare Christoph Paul, FA Herborn, Thomas-Stefan Theis, FA Rauschenberg (beide 31. 12. 91), die Forstinspektoranwärter Walter Fricke, FA Kirchhain, Harald Fuhr-

länder, FA Haiger, Mathias Kirchner, FA Gießen, Manfred Weber, FA Dautphetal, Markus Wehran, FA Rauschenberg, Martin Weigand, FA Wetter (sämtlich 31. 3. 92).

Gießen, 1. Juni 1992

Regierungspräsidium Gießen
61 — B 47.2

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Martin Kerber (30. 4. 92);

zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsoberrat (BaL) Volker Epple, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (30. 4. 92);

zum/zu **Landwirtschaftsrat/rätinnen (BaL)** der/die Landwirtschaftsrat/rätinnen z. A. (BaP) Helmut Dersch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (10. 3. 92), Elke Schelle, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (21. 2. 92), Gabriele Käufler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (26. 2. 92);

zur **Vermessungsrätin (BaL)** Vermessungsrätin z. A. (BaP) Claudia Vogel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (25. 2. 92);

zum **Landwirtschaftsrat z. A. (BaP)** Assessor der Agrarverwaltung Andreas Stachowiak, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (22. 4. 92);

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amtsräte (BaL) Hans Dieter Ochs, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (12. 4. 92), Gerhard Badouin (30. 4. 92);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Willi Schmitt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (14. 4. 92), Thomas Schießmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (15. 4. 92);

zu **Amtsräten/rätinnen** die Amtsmänner/Amtfrauen (BaL) Horst Salzmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg, Bernhard Fritz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (beide 14. 4. 92), Heidemarie Hübner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (1. 4. 92), Elvira Horr (21. 4. 92);

zu **Techn. Amtsmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Thorsten Imhof, Burkhard Schmitt, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Friedrich Sperlich, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Wolfgang Stein, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (sämtlich 1. 4. 92);

zu/zur **Amtsmännern/Amtfrau** die Oberinspektoren/in (BaL) Joachim Diesner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen, Norbert Löhfink, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Hartmut Fischer, Carola Schanz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (sämtlich 1. 4. 92);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Udo Marx, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Manfred Scheufen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Norbert Weitzel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (sämtlich 1. 4. 92);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Inspektoren (BaL) Bernhard Grimm, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld, Martin Reith, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (beide 1. 4. 92);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Siegfried Fels, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel, Dietmar Persch (beide 1. 4. 92);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Thomas Schäfer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (26. 4. 92);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter/innen (BaW) Jost Reiner Karle, Corinna Bastian, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (beide 2. 4. 92), Klaus Trümner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg, Achim Weyrich, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden, Karl-Heinz Wiech, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Dorothee Kaurisch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (sämtlich 15. 4. 92);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Ulrich Stahl (14. 4. 92);

zum **Inspektor** Amtsinpektor (BaL) Hans Freund (15. 4. 92);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Bewerber Heiko Scherp, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (4. 3. 92);
zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Hartmut Weil, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (1. 4. 92);
zum/zur **Hauptsekretär/in** Obersekretär/in (BaP) Michael Bien, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld, Elke Jacobsen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (beide 1. 4. 92);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Ottmar Ewald, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 4. 92);

zum/zur **Obersekretär/in** Sekretär/in (BaP) Gunter Ellenberger, Sandra Siebert, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (beide 1. 4. 92);

zu **Referendaren/innen** der Agrarverwaltung (BaW) die Bewerber/innen Jörg Breitbarth, Reinhard Krebs, Heinrich Kuhaupt, Olaf Löschner, Clemens Ortmann, Fenna de Boer, Claudia Dryander, Kerstin Fiedler, Anne Möllers, Kerstin Riedel, Sabine Röhl, Marion Wiemer (sämtlich 1. 4. 92);

eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Techn. Oberamtsrat (BaL) Hubertus Wehner (1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Dirk Schwab, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (12. 5. 92), Oberinspektor (BaP) Martin Möller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (2. 3. 92);

versetzt:

an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten Oberinspektor (BaL) Klaus-Peter Viet, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (15. 2. 92);

an die Bezirksregierung Halle Oberinspektor (BaL) Peter Siebald, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (1. 3. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Vermessungsdirektor Erwin Beil, Techn. Amtsrat Karl-Heinz Reuter, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (beide 31. 3. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Referendare/innen der Agrarverwaltung Dr. Eckhard Schweig, Volker Bräutigam, Jürgen Hoffmann, Dr. Ulrike Göttlicher-Göbel, Andrea Nagel, Claudia Jung, Kerstin Buse-Wüstendörfer, Dorte Meyer-Marquart, Eleonora Laskowska-Kosegarten, Angelika Reul (sämtlich 1. 4. 92); der/die Techn. Inspektoranwärter/innen Brigitte Purrmann (26. 3. 92), Arnd Ritter, Sabine Hohn-Braun (beide 14. 4. 92).

Kassel, 29. Mai 1992

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
012 — 7 g 10.01

StAnz. 25/1992 S. 1385

501

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Gerlohe und Hexengründchen“ der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 25. Mai 1992

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Gerlohe und Hexengründchen“ zugunsten der Stadt Idstein zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zonen II (Engere Schutzzonen),

Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = rote Umrandungen,

Zonen II = grüne Umrandungen,

Zonen III = gelbe Umrandungen.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Wasserbehörde,

Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
Katasteramt,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
dem Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
dem Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
Gesundheitsamt,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
Gutenbergstraße 4,
6200 Wiesbaden,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
dem Magistrat der Stadt Idstein,
Rathaus,
6270 Idstein,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

A. Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Gerlohe“

I. Zone I

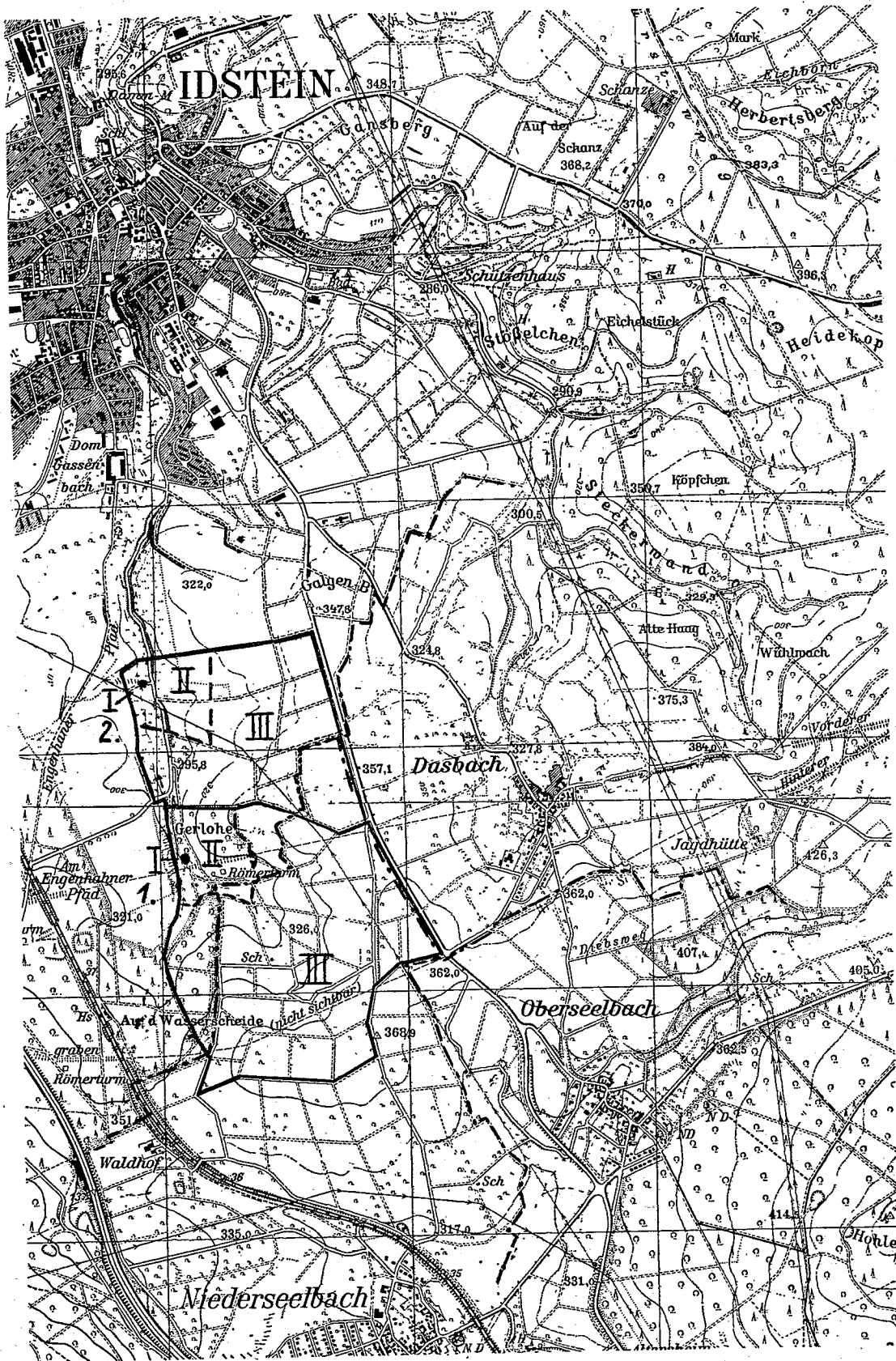
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 58 Nr. 28 (teilweise) der Gemarkung Idstein.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 58 und 60 (jeweils teilweise) der Gemarkung Idstein und auf die Flur 4 (teilweise) der Gemarkung Niederseelbach.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Idstein und Niederseelbach.



Trinkwasserschutzgebiete der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis – Kernstadt –,
 Auszüge aus Top. Karten, Nr. 5715 und Nr. 5815, Maßstab 1 : 25 000,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 – 1 – 008

Zeichenerklärung:

1. T B „Gerlohe“

2. T B „Hexengründchen“

- Fassungsbereiche (Zonen I)
- Engere Schutzzonen (Zonen II)
- Weitere Schutzzonen (Zonen III)
- - - - - Gemeindebezirksgrenze
- · · · · Gemarkungsgrenze

B. Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Hexengründchen“**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 61 Nrn. 7 und 12 (jeweils teilweise) und Flur 62 Nr. 3 (teilweise) der Gemarkung Idstein.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 56, 57, 61 und 62 (jeweils teilweise) der Gemarkung Idstein.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Idstein und Niederseelbach.

§ 4**Verbote in den Zonen III**

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
2. das Versenken und Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig oder sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet wird;
8. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
9. Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und Sammelgruben;
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden. § 4 Nr. 15 bleibt unberührt;
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
13. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
14. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
15. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
16. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;

17. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen, Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
18. der Umbruch von Dauergrünland;
19. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
20. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Teer und phenolhaltigen Stoffen;
21. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
22. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zonen III entsprechen;
23. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
24. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
25. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
26. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
27. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckungen das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird.

§ 5**Verbote in den Zonen II**

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zonen II entsprechen;
15. der Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. das Halten von übergroßen Viehbeständen;
19. die Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen Dungstätten und Zwischenlager für Mist;

21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingartenanlagen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Zonen I einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellen;
8. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote des § 4 Ziff. 8, des § 4 Ziff. 11 und des § 5 Ziff. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote des § 4 Ziff. 23, des § 5 Ziff. 7 und des § 5 Ziff. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 25/1992 S. 1386

502

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Taubensemud von Habitzheim, Semd und Groß-Umstadt“ vom 3. Juni 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Wiesenzug beiderseits der Taubensemud zwischen Semd und Lengfeld wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Taubensemud von Habitzheim, Semd und Groß-Umstadt“ besteht aus Teilflächen in den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Habitzheim, Gemeinde Otzberg, und der Flur 1 in der Gemarkung Semd sowie den Fluren 10, 11 und 12 in der Gemarkung Groß-Umstadt, Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 32,23 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

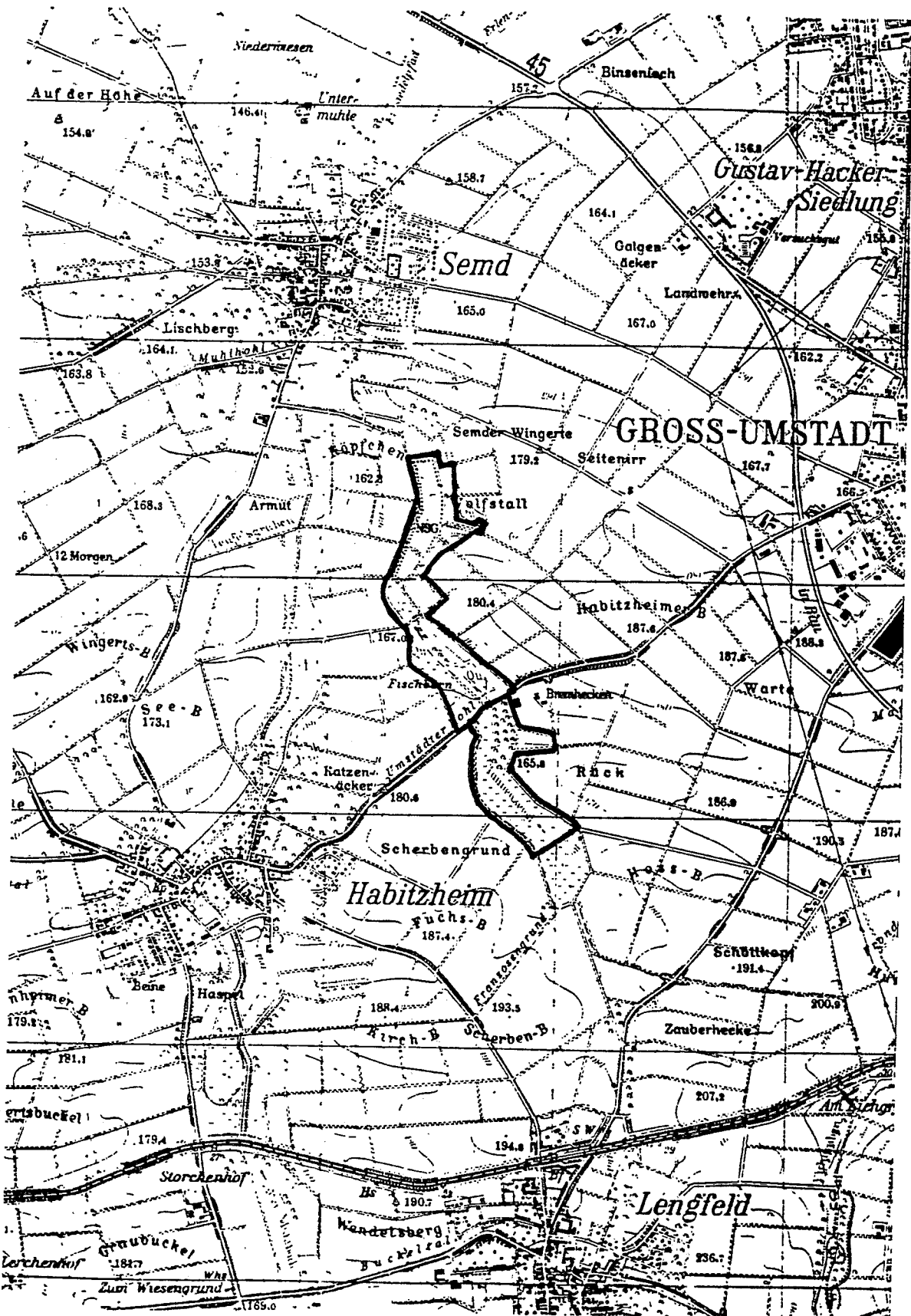
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Grünlandauflage der Taubensemud innerhalb des Naturraumes Reinheimer Hügelland zu sichern und zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Feuchtwiesen, Röhrichtchen, Rieden, Quellbereichen, offenen z. T. temporären Wasserflächen und trockenen Rainen als Lebensraum gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Pflegeziel ist die Extensivierung der Wiesenutzung, die Pflege brachgefallenen Grünlandes, die Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in Mähwiesen, die Renaturierung der Taubensemud und die sukzessive Umwandlung des Hybridpappelbestandes in einen der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6119,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Taubensemd von Habitzheim, Semd und Groß-Umstadt“

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. das Betreten der Wege in der Gemarkung Habitzheim, Flurstücke Flur 3, Nrn. 36, 38 und 40/1, Flur 5, Nrn. 48 und 60, in der Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 10, Nrn. 14, 15, 17, 31, 35 und 36, Flur 11, Nr. 12, Flur 12, Nrn. 15, 17, 19 und 32;
3. das Mähen der Wiesen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung auf den Flurstücken Flur 12, Nrn. 16, 20 und 21 in der Gemarkung Groß-Umstadt unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und an den zugelassenen Wegen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3-Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 die Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

1. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Taubensend“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323) wird aufgehoben.
2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Gersprenz, Mümling und Weschnitz“ vom 11. Februar 1992 (StAnz. S. 505) für den Geltungsbereich dieser Verordnung vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Juni 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 25/1992 S. 1389

503

Genehmigung der „Herbert und Hedwig Eckelmann-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 24. Juli 1989 und 3. März 1992 errichtete „Herbert und Hedwig Eckelmann-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 26. Mai 1992 genehmigt.

Darmstadt, 1. Juni 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 311
St.Anz. 25/1992 S. 1394

504

Änderung einer Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln

Herrn Dr. Bernd Siegemund, c/o Institut Fresenius, 6204 Taunusstein-Neuhof, hatte ich mit Verfügung vom 13. November 1991 als Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln zugelassen. Mit Verfügung vom 3. Juni 1992 habe ich diese Zulassung beschränkt, indem von dieser Zulassung die Untersuchungen und Beurteilungen von Arzneimitteln ausgenommen werden, deren Herstellung der besonderen Sachkenntnis des § 15 Abs. 3 AMG bedarf (Blutzubereitungen, Sera etc.).

Darmstadt, 3. Juni 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
II 16 e — 18 I 04/01—11
St.Anz. 25/1992 S. 1394

505

GIESSEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Schifflach bei Dutenhofen“ vom 26. Mai 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die nach Auskiesung entstandenen Wasserflächen sowie die angrenzenden Grünlandbereiche nördlich von Dutenhofen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Dutenhofen der Stadt Wetzlar und Atzbach der Gemeinde Lahнау. Es hat eine Größe von 13,95 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Stümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten, landen oder das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet überfliegen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. Pferde weiden zu lassen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die zur Rekultivierung notwendigen Handlungen des Betreibers der Auskiesung im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung sowie im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

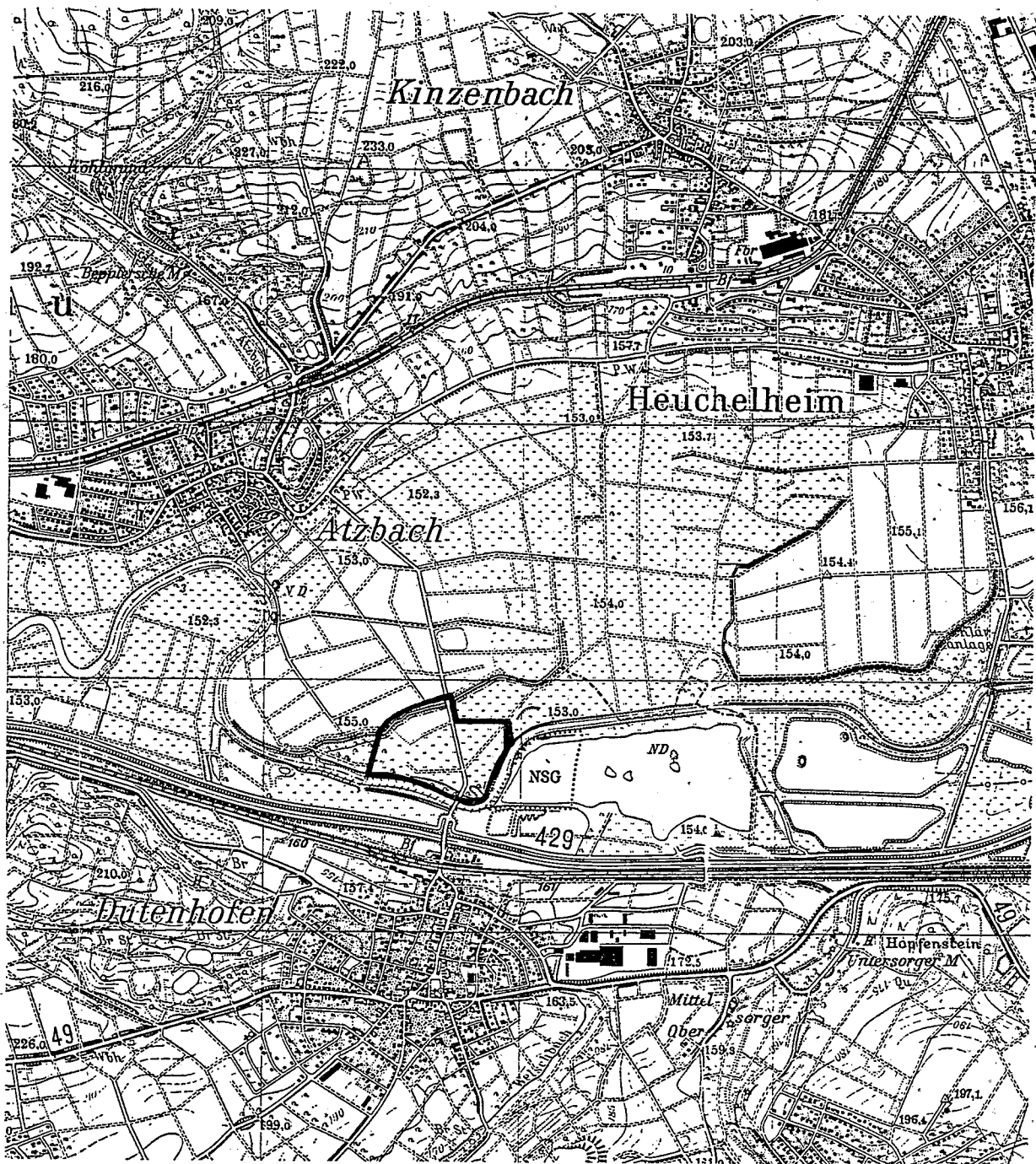
§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten, lan-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5417
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen
Naturschutzgebietes „Schifflach bei Dutenhofen“

- den oder das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet überfliegen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
 11. entgegen § 2 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
 12. entgegen § 2 Nr. 12 Pferde weiden läßt;
 13. entgegen § 2 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;

14. entgegen § 2 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

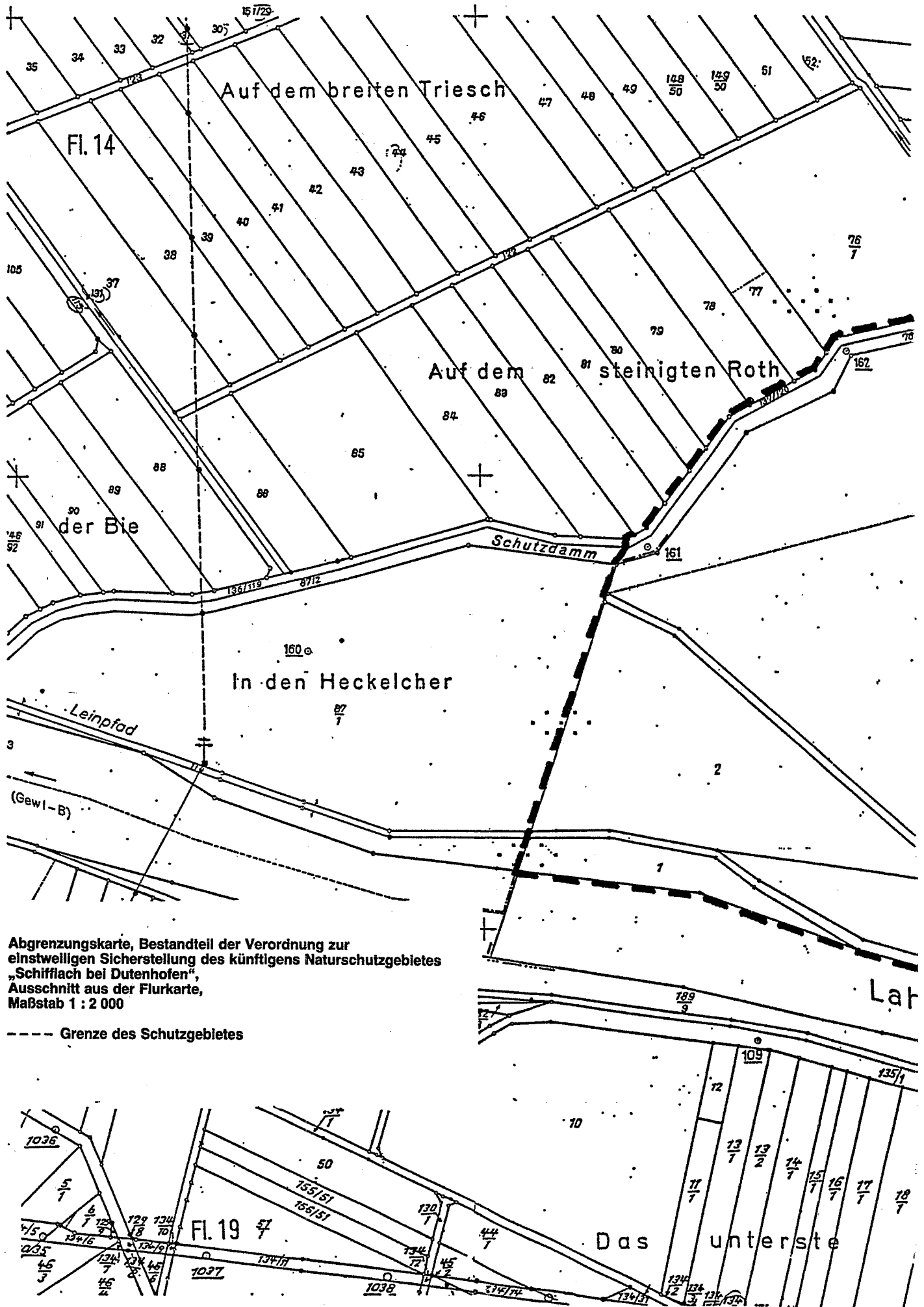
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 26. Mai 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumler
Regierungspräsident

StAnz. 25/1992 S. 1394



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schiffach bei Dutenhofen“, Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

----- Grenze des Schutzgebietes

506

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. Juni 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Landgrafenstraße, Kirchstraße, Kirchplatz und Poststraße in der Stadt Hessisch Lichtenau aus Anlaß des historischen Altstadtmarktes am Sonntag, 13. September 1992, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1992 in Kraft.

Kassel, 3. Juni 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

St.Anz. 25/1992 S. 1398

507

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Bad Wildungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 A
In Vertretung:
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident

St.Anz. 25/1992 S. 1398

508

Vorhaben der Landwirte Hans und Hubertus Jäger GbR, 3540 Korbach-Strothe

Die Landwirte Hans und Hubertus Jäger GbR, Redhof 1, 3540 Korbach-Strothe, haben Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der vorhandenen Schweinemast durch den Umbau der vorhandenen Kuhställe in Anlagen zum Halten von Mastschweinen bis zu einer Anlagen-

größe von insgesamt 1 180 Mastschweineplätzen (Anlage nach Nr. 7.1 e Spalte 1 der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838), auf dem Grundstück in Korbach, Gemarkung Strothe, Flur 3, Flurstück 25, gestellt.

Die Anlage soll im Dezember 1992 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 29. Juni 1992 bis 28. Juli 1992 im Rathaus der Stadt Korbach, Stehbahn 1, 3540 Korbach, im Stadtbauamt Großraumbüro Obergeschoß, während der Dienststunden und bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Frist vom 29. Juni 1992 bis 11. August 1992 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Korbach, Stehbahn 1, in 3540 Korbach oder im Regierungspräsidium erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 26. August 1992, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist das Magistratzimmer im Erdgeschoß des Rathauses der Stadt Korbach, Stehbahn 1, 3540 Korbach.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 20. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — Kg

St.Anz. 25/1992 S. 1398

509

Vorhaben der Firma GbR Schnabel-Kemmler-Schröder, 6419 Burghaun

Die Firma GbR Schnabel-Kemmler-Schröder hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Rütteln oder Vibrieren von der bisherigen Leistung 10 t/h auf max. 35 t/h (Anlage nach Nr. 2.14 Spalte 1 der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838), auf dem Grundstück in 6418 Hünfeld, Industriestraße 14, Gemarkung Hünfeld, Flur 1, Flurstücke 29/1 bis /5, 28/5 und 73/2, gestellt.

Die Anlage soll im Februar 1993 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 29. Juni 1992 bis 28. Juli 1992 während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Hünfeld, Rathaus, Zimmer Nr. 402, und bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Frist vom 29. Juni 1992 bis 11. August 1992 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Hünfeld oder im Regierungspräsidium erhoben werden.

Auf Antrag des Einwenders werden dessen Name und Anschrift von der Genehmigungsbehörde vor Weiterleitung der Einwendungen an den Antragsteller und andere Stellen unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 27. August 1992, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sitzungssaal Nr. 205 im Rathaus der Stadt Hünfeld.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwen-

der erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 3. Juni 1992

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 8 Koe

StAnz. 25/1992 S. 1398

510

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main —, 6000 Frankfurt am Main 90 (Rödelheim), Niddagaustraße 32—36, finden im dritten Quartal 1992 (August—September) die nachfolgend aufgeführten Fortbildungslehrgänge statt, zu denen noch schriftliche Anmeldungen möglich sind.

Telefonische Auskunft erteilen Frau Schneider und Frau Ködel (Tel.: 069/7 89 20 83).

- FS 0004 Gesprächsführung für Mitarbeiterinnen in der Verwaltung — Aufbau-seminar — 11., 12. und 28. August 1992
- FS 0021 MS-WORD 5.5 — Grundseminar für Frauen — 7., 14. und 21. August 1992
- FS 0041 Kommunikationsverfahren und -hindernisse im Bereich der Sekretariatspraxis 2. September 1992
- FS 0050 Training für auszubildende Mitarbeiter/innen 10., 11. und 12. August 1992
- FS 0081 Das kommunale Haushaltswesen im Überblick 26. und 27. August 1992
- FS 0090 Englisch in der Verwaltung 28. September bis 2. Oktober 1992
- FS 0101 Vermittlung von Verwaltungsgrundkenntnissen für technische Bedienstete 1. September bis 24. November jeweils dienstags
- FS 1009 Personalcomputer und Verwaltungsführung 9. und 16. September 1992
- FS 1044 Umgang mit Publikum in Empfangsstellen (Pforten) und Telefonvermittlung 21. und 22. September 1992
- FS 1061 Der ist doch Mohammedaner 10., 15., 17. und 20. September 1992
- FS 1125 Die Hessische Beihilfenverordnung — Grundseminar — 16., 23., 30. September, 21. und 28. Oktober 1992
- FS 1163 Beamtenrecht in der Personalstelle 16., 23. und 30. September 1992
- FS 1165 Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst 20. August 1992
- FS 1200 Organisationsuntersuchung und -entwicklung donnerstags, 3. September bis 1. Oktober 1992
- FS 1231 Bewertung von Beamten-Planstellen in der öffentlichen Verwaltung 13., 20. und 27. August 1992
- FS 1252 Der kommunale Datenschutzbeauftragte — Grundseminar — 7. und 14. September 1992

- FS 1253 Der kommunale Datenschutzbeauftragte — Aufbau-seminar — 21. und 28. September 1992
- FS 1720/6 Der Personalcomputer (PC-Grundwissen) 20., 24., 27. August und 3. September 1992
- FS 1720/7 Der Personalcomputer (PC-Grundwissen) 10., 17., 24. und 1. Oktober 1992
- FS 1730/4 Einführung in das Betriebssystem MS DOS 8., 11., 15., 18. und 22. September 1992
- FS 1740/4 Einführung in das Standardprogramm MS-WORD 5.0 6., 13., 19. und 28. August 1992
- FS 1741/4 MS WORD für Fortgeschrittene 31. August, 7., 14. und 21. September 1992
- FS 1742 MS-WORD 5.0 — Workshop — 3., 10. und 17. August 1992
- FS 1771 MS-Multiplan für Fortgeschrittene 23., 30. September und 2. Oktober 1992
- FS 2011 Ausführung des Haushalts der Kommunen 6., 13., 20. und 27. August 1992
- FS 2019 Die Haushaltsplanung des Landes Montag—Donnerstag, 24. bis 27. August 1992
- FS 2020 Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts mittwochs, 19. August bis 30. September 1992
- FS 3010 Grundzüge des Verwaltungsrechts 11., 18., 25. September und 2. Oktober 1992
- FS 3012 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz — Grundseminar — 14., 21. und 28. August 1992
- FS 3230 Ausgewählte Probleme aus dem Ordnungsrecht freitags, 4. September bis 2. Oktober 1992
- FS 3231 Urkundenfälschung — Schwerpunkt: In- und ausländische Personaldokumente 31. August bis 3. September 1992
- FS 3837 Beförderung gefährlicher Güter Montag/Dienstag, 17. August bis 29. September 1992
- FS 5011 Sozialgesetzbuch (I. Buch—Allgem. Teil und X. Buch — Schutz der Sozialdaten) 10., 17., 24. September und 1. Oktober 1992
- FS 5020 Die Prinzipien des Sozialhilferechts und ihre Verwirklichung durch Verwaltungsfachkräfte und Sozialarbeiter donnerstags, 13. August bis 10. September 1992
- FS 5350 Die Rolle des älteren Menschen in der Gesellschaft 1., 8., 15. und 22. September 1992
- FS 5617 Mietrecht im freifinanzierten Wohnungsbau 3., 10., 17. und 24. September 1992

Frankfurt am Main, 2. Juni 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
Frankfurt am Main

StAnz. 25/1992 S. 1399

BUCHBESPRECHUNGEN

Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar von Prof. Dr. Kay Hailbronner und Günter Renner unter Mitarbeit von Dr. Markus Lang. 1991, XXVI., 708 S., Ln., 118,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-34448-8

Der in erster Auflage erschienene Kommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht versucht nach dem Vorwort, „... die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen und Entwicklungen bei der Staatsangehörigkeitskonzeption nachzuzeichnen. Zugleich soll auf dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur ein zuverlässiges Bild des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts gegeben werden.“

Der Kommentar gliedert sich in drei Teile. In Teil I werden allgemeine Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts erörtert, z. B. Entwicklung des geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, Staatsangehörigkeit und Internationales Privatrecht und Völkerrecht, deutsche Staatsangehörigkeit und DDR-Staatsbürgerschaft. Der Teil II enthält die Kommentierung der Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. In Teil III schließt sich die Erläuterung der Art. 16, 116 GG, des Einbürgerungsrechts im Ausländergesetz von 1990 und des (ersten) und zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit an. Außerdem ist die Staatsangehörigkeitsgebührenverordnung besprochen. Im Anhang sind die Texte bzw. Fundstellen staatsangehörigkeitsrechtlich bedeutsamer Rechtsquellen sowie die Verwaltungsvorschriften der (alten) Länder und Muster der staatsangehörigkeitsrechtlichen Urkunden abgedruckt.

Bei Durchsicht der Kommentierung fällt auf, daß diese vornehmlich aus der Sicht des Verwaltungsrichters erfolgt; dies verwundert angesichts der richterlichen Tätigkeit der beiden Kommentatoren nicht (Prof. Hailbronner ist Richter am Bad.-Württ. Verwaltungsgerichtshof, Renner ist Vorsitzender Richter des für Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs). In der Praxis mögen sich einige der staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen doch problematischer darstellen und werden kontroverser diskutiert, als dies in der Kommentierung, die diese Fragen in einem ganz bestimmten Sinne — auch in Form von Mindermeinungen — entscheidet, zuweilen zum Ausdruck kommt. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Erläuterung des § 87 AuslG, in dem die wichtigsten Ausnahmefälle vom Erfordernis der Aufgabe und des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geregelt sind. Der Kommentar geht hierbei davon aus, daß es sich bei den in § 87 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AuslG normierten Ausnahmefällen um eine abschließende Regelung der Fälle handelt, bei denen die Mehrstaatigkeit von Einbürgerungsbewerbern hingenommen werden muß. Demgegenüber haben sich der Bund und die Länder für die Einbürgerungspraxis darauf geeinigt, in den genannten Tatbeständen lediglich Regelbeispiele und damit gerade keine abschließende Regelung zu sehen.

Gleichwohl handelt es sich bei dem Kommentar, der einen guten Überblick über das Staatsangehörigkeitsrecht liefert, um ein verdienstvolles Werk, das eine Lücke in der einschlägigen Kommentarliteratur schließt. Da die Staatsangehörigkeitsnovelle noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte und auch nach der Novelle das bisherige Recht für die Beurteilung von Staatsangehörigkeitsverhältnissen nicht außer acht gelassen werden kann, lohnt sich die Anschaffung des Kommentars auf alle Fälle.

Ministerialrat Frank Bartosch

Die Integration der örtlichen Landschaftsplanung in die Bauleitplanung. Von Dr. jur. Hubertus Baumert. 1992, 160 S., kart., 69,— DM (Schriften des Institutes für Umweltrecht — Bremen). Eberhard Blotner Verlag, 6204 Taunusstein. ISBN 3-89367-027-0

Das Thema Landschaftsplanung trifft auf zunehmendes — wenn auch von Praktikern zuweilen mit Enttäuschung begleitetes — positiv besetztes Interesse in der Kommunalpolitik, den Umweltverbänden, den Parteien und der Verwaltung.

Die Integration des Landschaftsplans in den Bauleitplan ist ein Teilschritt zur Umsetzung von landschaftsplanerischen Inhalten, die dadurch am bauleitplanerischen Verfahren teilnehmen und dessen Rechtswirkung erhalten.

Der Verfasser nimmt sich dieser Detailproblematik an.

Bei dem Buch handelt es sich um eine Dissertation, in der die Rechtslage, Rechtsprechung und Literatur bis Juli 1991 berücksichtigt wurden.

Das Werk besteht aus fünf Teilen, die jeweils übersichtlich gegliedert sind:

Einleitend gibt der Verfasser u. a. einen kurzen Überblick über die Entstehungsgeschichte des § 6 Abs. 4 BNatSchG zu den Modellen der örtlichen Landschaftsplanung in den Ländern und zum Baugesetzbuch.

Im zweiten Teil werden im Kontext der Rechtsentwicklung des Naturschutzes die Ausgestaltungen der Rechtskonstruktionen der örtlichen Landschaftsplanung in den Ländern beschrieben und bewertet sowie zentrale Regelungsbegriffe erörtert.

Anschließend werden der Stand der Meinungen zur Aufnahme der Inhalte der Landschaftspläne in die Bauleitpläne referiert, die Frage der „Vollregelung“ von Naturschutz und Landschaftspflege im BauGB diskutiert und die Rechtswirkungen der Übernahme der Darstellungen von Flächen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landschaftsplans in die Bauleitpläne beschrieben.

Im vierten Teil werden planungssystematische Unverträglichkeiten zwischen der naturschutzrechtlichen Landschaftsplanung und der Bauleitplanung herausgearbeitet.

Schließlich werden im fünften Teil Vorschläge für die Lösung der vorher beschriebenen Rechtsprobleme unter dem Gesichtspunkt der Erzeugung größerer Wirksamkeit der örtlichen Landschaftsplanung unterbreitet.

Wie bei Dissertationen üblich, gibt es keinen Adressaten, an den sich der Verfasser wendet. Ebenso üblich sind viele Erläuterungen und Verweise in Fußnoten, von denen man sich zur Erleichterung der Lesbarkeit einen Teil direkt im Text wünscht; in einigen Fällen scheinen die Fußnoten ausschließlich dem Nachweis von Quellenverwendungen zu dienen. Sprache und Stil sind über weite Strecken für eine juristische Arbeit erstaunlich locker und verständlich.

Die einleitenden Kapitel geben in erfreulicher Konzentration die Rechtsentwicklung dieses speziellen zum Problemfeld gewordenen Aspektes der noch jungen Planungsdisziplin des Naturschutzes wieder. Schon hierbei fällt auf, daß die sich wie ein roter Faden durch die gesamte Arbeit ziehende These von der „Wirkungslosigkeit“ der Landschaftsplanung (unter Berufung u. a. auf eine fragwürdige Untersuchung von Kiemstädt zur Effektivierung der Landschaftsplanung) nach Auffassung des Verfassers im Kern rechtssystematische Gründe hat.

Dabei wird verkannt, daß

- es diese postulierte Wirkungslosigkeit so jedenfalls in Hessen nicht gibt und auch nirgendwo belegt ist (die hessischen Städte und Gemeinden sowie Naturschutzbehörden und Investoren können etwas anderes beweisen),
- die gleichwohl unbestreitbar erforderliche größere Effektivität der örtlichen Landschaftsplanung in der Hauptsache eine Frage der Umsetzung und damit der demokratischen Willensbildung der Finanzierbarkeit und aller „Umsetzungsmedien“ (nicht nur der Bauleitplanung) ist.

Selbstverständlich ist der Bauleitplan in diesem Sinne ein „Medium“: sowohl für die direkte Umsetzung des Landschaftsplans (nämlich die im Bauleitplan nicht dokumentationsfähige direkte Einflußnahme) wie für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die „Nutzung“ Naturschutz. Die Tatsache, daß an dieser Stelle die demokratischen Entscheidungsprozesse ablaufen, deren Substanz zunächst materieller Natur sind, wird nicht erkannt.

Von der falschen Grundeinschätzung ausgehend, werden dann, immanent folgerichtig, die im Zusammenhang mit der Integration des Landschaftsplans in den Bauleitplan immer wieder diskutierten Begriffe einer vertenden Untersuchung unterzogen. Hierbei geraten drei Mängel ins Visier: Planung wie Integration werden nicht als Entscheidungen herbeiführender Prozesse begriffen, es wird auch nicht nur ansatzweise das „Demokratiedefizit“ des Landschaftsplans reflektiert (das immerhin für die in den Bauleitpläne übernahmefähigen Teile des Landschaftsplans durch die Verfahrensteilnahme nicht gegeben ist), und, was noch schwerer wiegt, die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird überhaupt nicht thematisiert.

So wird auch der Vorschlag verständlich, Landschaftsplanung den Naturschutzbehörden als kreisweit operierende Instanzen zu übertragen und das gemeindliche Wollen auf verpflichtende Mitwirkung zu reduzieren.

Die Untersuchung liefert hierfür keine Begründung; weder macht sich der Verfasser die Mühe, den materiellen Regelungsbedarf durch Landschaftsplanung zu ermitteln, um daraus organisatorische Konsequenzen abzuleiten, noch weist er schlüssig nach, warum durch Landschaftsplanung „von oben“ Akzeptanz und Effektivität verbessert werden.

Die vom Verfasser konstatierte „rechtssystematische Unverträglichkeit“ der beiden Planarten ist Ergebnis einer „Rechtshilfenuntersuchung“, die den Bezug zu den materiellen Inhalten (der durch Planung einer Lösung zuzuführenden Probleme) vermeidet. So kann das Ergebnis einer kritischen Prüfung nicht standhalten.

Die Arbeit mag in ihrem deskriptiven Teil durchaus von Interesse für alle sein, die sich mit der Weiterentwicklung der rechtlichen Ausgestaltung der örtlichen Landschaftsplanung beschäftigen; sie bietet jedoch keine ernstzunehmenden konstruktiven Hinweise für die künftige Rechtsgestaltung. Das Fehlen wichtiger Rechtsbereiche (Eingriffsregelung!) macht die Arbeit zu einer entbehrlichen Publikation.

Ministerialrat Heino Bornemann

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Von Clemens Millack/Lantermann/Engelking/Henkel. Loseblattkommentar, 30. Erg. Liefg., 1992, 374 S., 104,40 DM; Gesamtwerk, 3. Ordn., 98,— DM. Josef Moll Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Mit der 30. Ergänzungslieferung wird schwerpunktmäßig das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) in den Kommentar eingearbeitet. Die Einigung über die in diesem Gesetz vorgesehenen Strukturverbesserungen hat so viel Zeit in Anspruch genommen, daß fast eine Überschneidung mit dem Anpassungsgesetz 1992, mit dem das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst vom 7. Mai 1992 in den Besoldungsbereich übertragen werden soll, möglich erschien.

Änderungen, die sich aus dem Anpassungsgesetz 1991 für den Bereich der Länder ergeben, will der Verlag mit der nächsten Ergänzungslieferung nachreichen.

Der Ausbau der Einzelkommentierungen, insbesondere zu den §§ 26, 28, 35, 37, 38, 42, 47, 55 und 67 BBesG, wird konsequent fortgesetzt. Erreulich ist die laufende Aktualisierung von Zeitreihen in den Tabellen. Dies gilt auch für die in Teil VI abgedruckten Tabellen und Übersichten zur Höhe der Besoldung seit 1. Januar 1975. Dieser Teil wächst zwar regelmäßig stark in seinem Umfang, gewinnt aber auch zunehmend an Bedeutung als wertvolle Hilfe bei einem Rückblick auf früheres Recht.

Wer sich an besoldungspolitischen Überlegungen zur Regionalisierung der Besoldungshöhe beteiligen möchte, sollte nicht versäumen, einen aufmerksamen Blick auf die Übersicht über Kaufkraftausgleich für Dienstorte im Ausland (Anhang zu § 54 BBesG) oder die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags (Anhang zu § 55 BBesG), beide sind im Kommentar aktualisiert, zu werfen. Als ebenfalls im Inland kaum nachahmenswerte Regelung erscheinen die erstmals als Anhang zu § 52 BBesG abgedruckten Grundsätze für die Berechnung der Aufwandsentschädigung bei den Auslandsvertretungen.

Teil III des Werks ist durch den Abdruck weiterer Durchführungsanweisungen zum Bundeskindergeldgesetz erheblich erweitert worden.

Ministerialrat Roland Eichholz

Thema: Kriminalpolitik. Krisenmanagement oder neuer Aufbruch? Von Bernd Maelicke/Helmut Ortner (Hrsg.). 1. Aufl., 1992, 190 S., DIN A5, kart., 32,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2407-4

Den Herausgebern ist es gelungen, durch die Zusammenfassung 15 verschiedener, teilweise schon veröffentlichter Beiträge einen bundesrepublikanischen Längsschnitt durch das häufig ideologisch colorierte Thema „Kriminalpolitik“ zu ziehen; die Wiedervereinigung und ein zu einendes Europa fanden entsprechende Berücksichtigung.

Kaleidoskopartig beschreiben die Beiträge die Frage nach der „Ökologie in der Kriminalpolitik“. Rechtswissenschaftler, Soziologen und Publizisten beleuchten die Maßstäbe, an denen sich die Kriminalpolitik der neunziger Jahre messen lassen muß: Rationaler Umgang mit Kriminalität, Grundrechtsverteidigung, Abbau staatlicher Sozialkontrolle und Vorrang sozialer Konfliktlösungen.

Das Buch dient dem interessierten Leser sowohl zum Einstieg in die Thematik als auch dessen Horizonterweiterung.

Kriminalrat Achim Wenz

Vorbeugender Brandschutz. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB), Bonn, bearbeitet von Dipl.-Chem. K. Möbius, Dipl.-Ing. Heinz Weck. 60. Erg.-Liefg., Dezember 1991, ca. 230 S.; Gesamtwerk 880,— DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-920570-01-4

Diese Lieferung ergänzt ausschließlich den Abschnitt 6 „Sicherheitstechnische Bestimmungen“ mit den Schwerpunkten brennbare Gase und Flüssigkeiten, Gefahrstoffe, Sprengstoffe und Druckbehälter.

Sie besteht beinahe vollständig aus Austauschblättern für bereits aufgenommene Brandschutzbestimmungen.

Im einzelnen sind dies:

- Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) mit Verwaltungsvorschriften,
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz),
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRBF) für Sicherheitseinrichtungen, Tanklager, Füll- und Entleerstellen, Tankstellen, Rohrleitungen und Fahrzeugtanks,
- Technische Regeln für Druckbehälter (TRB) für Öffnungen und Verschlüsse an Druckbehältern,
- Technische Regeln für Druckgase (TRG) z. B. mit dem Verzeichnis für Druckgase und Gasgemische,
- Technische Regeln für Azetylenanlagen (TRAC) für Azetylenentwickler, -trockner, -reiniger, -kühler, -verdichter, -leitungen, -speicher und Flaschenanlagen.

Nur sehr wenige Blätter über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, Bestimmungen für das Betanken von Binnenschiffen aus Tankfahrzeugen und Anforderungen an Flüssiggasanlagen sind neue Ergänzungsblätter.

Die zuletzt genannten „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Flüssiggasanlagen“ für das Land Hessen sind jedoch besonders hervorzuheben. Mit diesem Papier, auch „Hessenpapier“ genannt, wird für den Bereich Flüssiggas der Stand der Sicherheitstechnik neu festgeschrieben. Dies wird eine weitgehende Nachrüstung von Altanlagen zur Folge haben müssen.

Diese 60. Ergänzungslieferung macht deutlich, daß ihr eine besondere Bedeutung zukommt, da allen in den Ergänzungsblättern angesprochenen Stoffen nach Art, Verwendung und Lagerung ein hohes Sicherheits- und Brandrisiko zukommt.

Durch die Einarbeitung der zahlreichen Änderungen in die Sammlung wird daher eine schnelle und umfassende Information für den Anwender ermöglicht.

Techn. Amtsrat Wolfgang Schulz

Bauordnung im Bild. Rechtsvorschriften auf einen Blick — von Abstandsflächen bis Zuständigkeit —, speziell für die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland. Von Gerd Hammer. Grundwerk, November 1991, einschließlich 1. Aktualisierungs- und Ergänzungslieferung Februar 1992, Lose-Blattwerk, Format DIN A5, ca. 980 S., 228,— DM (Seitenpreis derzeit 0,42 DM). WEKA-Baufachverlag, 8900 Augsburg. ISBN 3-8111-2890-9

Die „Bauordnung im Bild“ ist ein neues Nachschlagewerk, mit dem das Baurecht in einer praktischen Form dargestellt wird. In einer handlich-übersichtlichen Gliederung werden vor allem die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts in allgemein verständlicher Form erläutert. Dabei ist nicht — wie üblich — an die Paragraphenfolge angeknüpft; die Erläuterungen orientieren sich vielmehr an den Abschnitten des Planungs- und Bauablaufs sowie an den Begriffen der Praxis und sind lexikalisch nach Stichworten von A bis Z aufgebaut. Dies macht den Umfang mit dem Nachschlagewerk einfach und praktikabel: wer sich über ein bestimmtes Bauvorhaben informieren will, kann unter dem betreffenden Stichwort, z. B. Bürogebäude, Gaststätte, Garage oder Dachgeschoßausbau, nachschlagen und findet hierzu die jeweils wichtigsten Bauvorschriften von der planungsrechtlichen Zulässigkeit über die Eignung des Baugrundstücks, insbesondere die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, die für Vorentwurf und Detailplanung zu beachten sind, bis zu Hinweisen auf verfahrensrechtliche Anforderungen in präziser, knapper Form dargestellt.

Das Werk ist wie folgt gegliedert:

Der Teil 1 — Wegweiser — enthält neben der Inhaltsübersicht ein Vorschriftenverzeichnis, ein Formularverzeichnis (Formulare für Architekten und Ingenieure) und ein Verzeichnis der wichtigsten DIN-Normen.

Teil 2 — Aktuelle Hinweise — informiert über Themen, die derzeit in der Diskussion sind, z. B. Eigentumswohnungen im Altbau, Altlasten und Umweltschutz im Baurecht. Außerdem wird hier auf aktuelle Gesetzesänderungen, wie zum Beispiel die Neuregelung der Stellplatzfrage in Hessen, hingewiesen.

Unter Teil 3 — Vorschriftentexte — sind die Texte der Bauordnungen der Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie die §§ 1 bis 36 des

BauGB abgedruckt. Hier wäre die Aufnahme weiterer Rechtsgrundlagen, wie z. B. der in Hessen geltenden Allgemeinen Durchführungsverordnung, für den Anwender hilfreich.

In Teil 4 — Bauordnung im Bild — sind die Erläuterungen zusammengestellt. Die Gliederung orientiert sich im wesentlichen am Planungsablauf eines Bauvorhabens.

Teil 4 ist wiederum in die Bereiche Bauvorhaben, Baugrundstücke, Gebäude und Verfahren unterteilt. Die jeweiligen Themen werden in Stichworten von A—Z behandelt.

Vorangestellt ist ein ausführliches Suchregister, das auch das Auffinden nicht einzeln abgehandelter Begriffe ermöglicht. Es enthält Unter- und Nebenstichworte sowie Synonymbegriffe. Eine Durchsicht des Stichwortverzeichnisses zeigt jedoch, daß das Werk sich noch im Aufbau befindet. So findet man z. B. zu dem wichtigen Thema Vollgeschöß noch keine Erläuterung.

Die Bauordnung im Bild konzentriert sich vor allem auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, bezieht aber auch das Planungsrecht und das Baunebenrecht, wie das Emissionsschutz-, das Wasser- und das Abfallrecht mit ein. Die Erläuterungen sind bewußt knapp gehalten und auf das Wesentliche begrenzt, um dem Benutzer bei der täglichen Arbeit ein rasches Auffinden von Problemlösungen zu ermöglichen. Auf die Darstellung von Rechtsprechung und die Erörterung von rechtlichen Zweifelsfragen ist konsequenterweise verzichtet. Um Detailprobleme zu klären, kann deshalb im Einzelfall das Zurückgreifen auf einschlägige Kommentare oder Rechtsprechungssammlungen erforderlich sein.

Besonders zweckdienlich sind die den Erläuterungen beigefügten rund 100 Zeichnungen, Tabellen und Diagramme, die die Darlegungen über die materiellen und formellen Anforderungen an ein Bauvorhaben in die Praxis sinnvoll ergänzen und das Verständnis für den Praktiker erleichtern.

Insbesondere die Erläuterungen von vier verschiedenen Landesbauordnungen in einem Band ist geeignet, Architekten, Ingenieuren und Unternehmern über eine Schnellinformation hinaus eine mögliche Hilfe zu bieten, selbst wenn sie sonst in einem anderen Bundesland tätig sind. Denn die einschlägigen Bestimmungen sind vielfach nur unwesentlich unterschiedlich und bestimmte Kernprobleme des Bauordnungsrechts stellen sich in allen Bundesländern in gleicher Weise.

Die Form der Loseblattsammlung bietet die Möglichkeit, alle Neuregelungen und Änderungen ohne größeren Zeitverlust zu berücksichtigen. Sie läßt auch zu, das Werk ggf. durch den Abdruck weiterer bauordnungsrechtlicher Durchführungsverordnungen von Bedeutung zu ergänzen.

Dem Ziel, mit der „Bauordnung im Bild“ eine praxisorientierte Arbeitshilfe an die Hand zu geben, ist der Verfasser gerecht geworden. Das Nachschlagewerk bietet dem Praktiker eine verlässliche Grundlage, um die Planung und Antragstellung eines Bauvorhabens sorgfältig vorzubereiten und Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen und bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes auch in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren auftreten können, zu vermeiden oder zu überwinden.

Ministerialrat Erich Allgeier

Wohngeldgesetz und Wohngeldsondergesetz. Kommentar. Von Günter Scherz. 1991, 352 S., kart., 36,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2378-7

Das Wohngeld erfüllt seine Aufgabe, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, nicht mehr ausreichend; es ist hinter der Entwicklung der Mieten und Einkommen zurückgeblieben. Wohngeld können nur noch besonders einkommensschwache Haushalte beanspruchen. Mehr als die Hälfte der Ausgaben für Wohngeld entfällt auf Sozialhilfeempfänger und entlastet somit lediglich die Sozialhilfeträger.

Das geringe Leistungsniveau führt zwangsläufig zu Konflikten zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden und enttäuschten Bürgern, die auf Grund amtlicher Presseverlautbarungen spürbare Hilfe durch das Wohngeld erwartet haben. Hinzu kommt, daß ein Teil der Vorschriften in der Praxis nach wie vor schwer vollziehbar ist und der erforderliche Verwaltungsaufwand oft in keinem Verhältnis zur Höhe der Leistung steht, die mit einem Wohngeldbetrag von 10,— DM monatlich beginnt.

Für den überwiegenden Teil der Sozialhilfeempfänger wird Wohngeld in pauschalierter Form nach einheitlichen Vorschriften im gesamten Bundesgebiet gewährt. Für die übrigen Wohngeldempfänger gelten die oft komplizierten Vorschriften des Wohngeldgesetzes in den alten Bundesländern und das etwas vereinfachte Wohngeldsondergesetz in den neuen Bundesländern.

Diese drei Bereiche des Wohngeldrechts werden im Kommentar in kurzer Form verständlich erläutert. Dem Verfasser ist es gelungen, dem Benutzer mit diesem Taschenkommentar die Motive des Gesetzgebers verständlich zu machen und die wichtigsten Hinweise für eine richtige Anwendung der Vorschriften zu geben. Für den Benutzer wäre es von Vorteil gewesen, wenn auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz abgedruckt worden wäre.

Ministerialrat Klaus Langner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 22. JUNI 1992

Nr. 25

Güterrechtsregister

2117

GR 710 — Neueintragung — 29. 5. 1992: Jäkel, Thomas, geboren am 3. März 1955, Jäkel geb. Basan, Ines, geboren am 9. Oktober 1968, beide in Bad Hersfeld. Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 9. 6. 1992 **Amtsgericht**

2118

GR 674 — Neueintragung — 3. 6. 1992: Eheleute Prof. Dr. Lothar Seiwert und Gabriele Seiwert geb. Glasner, beide wohnhaft in Taunusstein-Bleidenstadt. Durch notariellen Vertrag vom 1. April 1992 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2119

GR 671 — Neueintragung — 27. 5. 1992: Fridolin Neumann, geb. 25. 7. 1949, und Monika Neumann geb. Puchta, geb. 4. 6. 1960, beide Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 27. 5. 1992 **Amtsgericht**

2120

GR 642 — Neueintragung — 5. 6. 1992: Die Eheleute Burkhard Reumschüssel, Versicherungskaufmann, und Iris Reumschüssel geb. Michel, Krankenschwester, Wolfgruben, Köppelsweg 2, 3563 Dautphetal, haben durch notariellen Vertrag vom 9. April 1992 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2121

GR 643 — Neueintragung — 9. 6. 1992: Die Eheleute Andreas Bäcker, Schreinermeister, und Gabriele Bäcker geb. Blöcher, Hausfrau, Frechenhausen, Am Stöckenberg 11, 6347 Angelburg, haben durch notariellen Vertrag vom 24. April 1992 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 9. 6. 1992 **Amtsgericht**

2122

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 538: Thomas Josef Heinz Beer, geboren am 22. Januar 1966, und Maria Gisela Cläre Martha, geborene Gruber, geboren am 23. September 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 540: Erik Bende, geboren am 18. Oktober 1968, und Isa Maria, geborene Schell, geboren am 16. Juni 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 541: Mathias Schüler, geboren am 11. Dezember 1949, und Ute Meurer, ge-

boren am 19. November 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 542: Olaf Michael Baum, geboren am 28. Februar 1949, und Ingrid Josefine Feußner, geboren am 5. September 1949, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 543: Heinz Walter Schultheis, geboren am 23. September 1938, und Elvira, geborene Hübner, geboren am 10. Juli 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 544: Gert Trinklein, geboren am 19. Juni 1949, und Anja, geborene Kübel, geboren am 23. Februar 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 545: Romuald Janusz Gajda, geboren am 7. September 1963, und Beate, geborene Nowak, geboren am 16. Januar 1968, Hattersheim am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 546: Michael Thorne, geboren am 20. Dezember 1930, und Astrid Sibylle Gabriele, geborene Fahrenholtz, geboren am 3. Oktober 1945, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 547: Werner Willi Wenko, geboren am 22. Februar 1944, und Karin, geborene Barthel, geboren am 1. März 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 548: Michael Adolf Roßbach, geboren am 24. Juli 1948, und Carola, geborene Roth, geboren am 20. Dezember 1966, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 9411: Hans-Jörg Meister und Ilse-lotte, geborene Beil, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. März 1992 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1992
Amtsgericht, Abt. 73

2123

6 GR 786 — Neueintragung — 4. 6. 1992: Karl Olschansky, geboren am 30. September 1962, Claudia Olschansky geb. Schaffner, geboren am 1. Oktober 1962, Berliner Straße 22, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch notariellen Vertrag vom 1. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 4. 6. 1992 **Amtsgericht**

2124

7 GR 891 — Neueintragung — 2. 6. 1992: Rockstroh, Matthias, geboren am 24. 4. 1960, und Müller-Rockstroh geb. Müller, Maria Marlene, geboren am 8. 9. 1960, beide in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 6. 1992
Amtsgericht

2125

GR 541 — Neueintragung — 5. 6. 1992: Hupfeld, Wolfram, geboren am 9. 4. 1957, Weinbauingenieur, und Buntschuh geb. Buntschuh, Erika, geboren am 11. 10. 1965, Studentin, beide Rheingaustraße 113, 6227 Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 6. 1992
Amtsgericht

2126

GR 542 — Neueintragung — 5. 6. 1992: Lauter, Thomas, Bankkaufmann, und Lauter geb. Schmidt, Petra Ursula, Industrie-Fachwirtin, Rheinstraße 12, 6220 Rüdesheim am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 6. 1992
Amtsgericht

2127

GR 543 — Neueintragung — 5. 6. 1992: Weber, Bernd Hans, Bürokaufmann, geboren am 26. 6. 1960, und Weber geb. Sedlak, Gabriele Petra, Arzthelferin, geboren am 13. 2. 1965, beide Kapperweg 7-13, 6227 Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 26. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 6. 1992
Amtsgericht

2128

GR 544 — Neueintragung — 5. 6. 1992: Blanvillain, Gérard Jacques, geboren am 14. 6. 1946, Albert-Schweitzer-Straße 2, 6222 Geisenheim, und Blanvillain geb. Schmelzeisen, Christa Anna, geboren am 18. 9. 1950, Rheinell 5, 6227 Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 2. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 6. 1992
Amtsgericht

2129

GR 545 — Neueintragung — 5. 6. 1992: Akdogan, Hakan, geboren am 4. 11. 1969, wohnhaft Gerichtsstraße 14, 6220 Rüdesheim am Rhein, und Akdogan geb. Bildesheim, Elvira Helene Margarete, geboren am 14. 8. 1941, wohnhaft Rothenbergstraße 6, 6222 Geisenheim. Durch notariellen Vertrag vom 26. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 6. 1992
Amtsgericht

2130

GR 266 — Neueintragung — 22. 5. 1992: Baum geb. Gebauer, Siegfried, geboren am 1. 9. 1963, Baum geb. Baum, Rosa Elke, geboren am 22. 5. 1969, beide wohnhaft Braugasse 14, 3578 Schwalmstadt 1. Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 22. 5. 1992
Amtsgericht

Nachlasssachen

2131

51 VI K 141/92 — **Beschluß:** In der Nachlasssache der zwischen dem 30. Januar 1992 und dem 12. März 1992 in Frankfurt am Main, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Marta Regina Kirchner geborene Palenga**, geboren am 15. Januar 1927, wird auf Antrag des Erben Andreas Palenga, Hammer-schiedstraße 25, 7800 Freiburg, die Nachlassverwaltung angeordnet.

Zum Nachlassverwalter wird Herr Rechtsanwalt und Notar Nikolaus Petersen, Falkensteiner Straße 58, 6000 Frankfurt am Main 1 bestellt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 6. 1992

Amtsgericht, Abt. 51

Vereinsregister

2132

VR 634 — **Neueintragung** — 5. 6. 1992: Schützenverein Waidmannsheil Müsenbach e. V., Haunetal-Neukirchen.

6430 Bad Hersfeld, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2133

VR 635 — **Neueintragung** — 5. 6. 1992: Schützenverein Motzfeld e. V., Friedewald (Kr. Hersfeld-Rotenburg).

6430 Bad Hersfeld, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2134

VR 406 — **Neueintragung** — 14. 5. 1992: Obst- und Gartenbauverein Petterweil in Karben-Petterweil.

6368 Bad Vilbel, 14. 5. 1992 **Amtsgericht**

2135

VR 607 — **Neueintragung** — 5. 6. 1992: Frauen- und Mädchenchor 1988 Frechenhausen e. V., Angelburg.

3560 Biedenkopf, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2136

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9978 — 4. 5. 1992: Blindenschachklub Frankfurt am Main — Verein für Blinde und Sehbehinderte —

73 VR 9979 — 4. 5. 1992: Vereinigung der ehemaligen Studenten und Freunde kroatischer Universitäten Deutschland.

73 VR 9980 — 4. 5. 1992: Indiacca Unterliederbach.

73 VR 9981 — 11. 5. 1992: discorso — alltag stadt.kultur —

73 VR 9982 — 11. 5. 1992: Förderverein Friedrich Dessauer Gymnasium.

73 VR 9983 — 11. 5. 1992: CEFA (CENTRE d'EDUCATION FRANCO-ALLEMAND).

73 VR 9984 — 14. 5. 1992: Solidaridad sin fronteras — Solidarität ohne Grenzen in Frankfurt/M.

73 VR 9985 — 18. 5. 1992: SILA KULTUR-ZENTRUM.

73 VR 9987 — 18. 5. 1992: Verband Chinesischer Ingenieure in Europa.

73 VR 9988 — 22. 5. 1992: akzept Hessen, Landesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik.

6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1992

Amtsgericht, Abt. 73

2137

6 VR 900 — **Neueintragung** — 4. 6. 1992: GENCLERBIRLIGI e. V., Bischofsheim.

6308 Groß-Gerau, 4. 6. 1992 **Amtsgericht**

2138

VR 1191 — **Neueintragung** — 3. 6. 1992: Ski-Club-Oberzeuzheim e. V., Hadamar-Oberzeuzheim.

6253 Hadamar, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2139

VR 1192 — **Neueintragung** — 3. 6. 1992: Tanz- und Gymnastikgruppe Ellar e. V., Waldbrunn-Ellar.

6253 Hadamar, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2140

8 VR 821 — **Neueintragung** — 3. 6. 1992: Freiwillige Feuerwehr Schneidhain im Taunus e. V., Königstein im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2141

1 VR 343 — **Neueintragung** — 3. 6. 1992: Freiwillige Feuerwehr Dehringhausen e. V. in Dehringhausen.

3540 Korbach, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2142

1 VR 344 — **Neueintragung** — 3. 6. 1992: Luftsportgruppe Korbach-Nordenbeck e. V. in Korbach. Der Sitz ist von Arolsen-Mengeringhausen nach Korbach verlegt.

3540 Korbach, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2143

7 VR 705 — **Neueintragung** — 5. 6. 1992: Arbeitskreis Heimatpflege Eschhofen, Sitz: Limburg-Eschhofen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2144

7 VR 706 — **Neueintragung** — 5. 6. 1992: Verein für angewandte Lebensfreude 1991 Mensfelden, Sitz: Hünfelden-Mensfelden.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2145

7 VR 704 — **Neueintragung** — 25. 5. 1992: Jehovas Zeugen, Versammlung Selters/Ts. — Ost. Sitz: Selters/Taunus.

6250 Limburg a. d. Lahn, 25. 5. 1992 **Amtsgericht**

2146

VR 162 — **Neueintragung** — 12. 5. 1992: Bürgerverein Eichenried in 6401 Kalbach-Eichenried.

6404 Neuhof, 5. 6. 1992 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof**

2147

VR 417 — **Neueintragung** — 3. 6. 1992: Heimat- und Verkehrsverein Nentershausen, Sitz: 6446 Nentershausen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2148

VR 415 — **Neueintragung** — 3. 6. 1992: Landseniorenvereinigung Schlüchtern, 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2149

VR 416 — **Neueintragung** — 3. 6. 1992: Liederkranz 1842 Breitenbach in 6490 Schlüchtern-Breitenbach.

6490 Schlüchtern, 4. 6. 1992 **Amtsgericht**

2150

VR 1219 — **Löschung** — 18. 5. 1992: Verein gegen den unlauteren Wettbewerb Lahn-Dill in 6330 Wetzlar. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder ist der Verein erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

6330 Wetzlar, 18. 5. 1992 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

2151

N 10/92: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Herrn Georg Preiss, 6324 Feldatal-Ermenrod**, wird nach Rücknahme des Konkursantrages das am 29. Mai 1992 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration aufgehoben.

6320 Alsfeld, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2152

6 N 8/92: Am 5. Juni 1992, 9.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über den Nachlaß des am 10. 1. 1992 verstorbenen **Prof. Dr. phil. Adolf Karl Hemberger, zuletzt wohnhaft: Alt Seulberg 36, 6382 Friedrichsdorf/Taunus**.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel. 0 69 / 52 01 76.

Anmeldefrist: 24. August 1992. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: bis zum 6. Juli 1992.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Raum 120:

1. am 13. Juli 1992, 9.30 Uhr, zur Beschlussefassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 14. September 1992, 9.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2153

4 N 26/92 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache über das Vermögen der Firma **Riwo Bau GmbH, Bahnhofstraße 9, 6208 Bad Schwalbach**, Geschäftsführer Mehmet Emin Kaldirim, wird gemäß § 106 Abs. 1 KO einstweilen beschlossen:

Die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse ist angeordnet. Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz, Tel. 0 61 31 / 22 10 88, Fax 0 61 31 / 23 12 02, bestellt.

Über das Vermögen der Schuldnerin wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Die Schuldnerin darf nicht mehr über Ge-

genstände ihres Vermögens verfügen und darf keine Außenstände einziehen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten.

Es ist Postsperrung angeordnet.

Alle Briefe, Telexe und Telegrafensendungen sind dem Sequester auszuhändigen.

Der Sequester ist als Sachverständiger beauftragt, den Vermögensstand der Schuldnerin festzustellen.

Alle Maßnahmen treten zum 4. Juni 1992, 8.00 Uhr, in Kraft.

6208 Bad Schwalbach, 4. 6. 1992 Amtsgericht

2154

1 N 6/89: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma HiFi- und Akustik Vertriebs GmbH & Co. KG, vertreten durch phG HiFi- und Akustik Vertriebs- und Verwaltungen GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans Dieter Meixner, 6367 Karben, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 9 606,25 DM inkl. 7% MwSt., seine Auslagen 1 339,85 DM inkl. 14% MwSt.

6368 Bad Vilbel, 2. 6. 1992 Amtsgericht

2155

3 N 5/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Peter Krüger, Inhaber der Firma Paul Schött, Garten- und Landschaftsbau, mit Sitz Industriestraße 17, 6470 Büdingen, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Gemeinschuldners auf Gewährung einer Unterstützung auf

Montag, den 13. Juli 1992, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, 6470 Büdingen, Saal 8, bestimmt.

6470 Büdingen, 3. 6. 1992 Amtsgericht

2156

3 N 5/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Peter Krüger, Inhaber der Firma Paul Schött, Garten- und Landschaftsbau, Industriestraße 17, 6470 Büdingen, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) 1, wird die Vergütung des Sequesters und jetzigen Konkursverwalters, Herrn Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) 1, auf 40 156,14 DM sowie 65,01 DM Auslagen zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Dem Sequester und jetzigen Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

6470 Büdingen, 21. 5. 1992 Amtsgericht

2157

3 N 28/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts in Büdingen in Abteilung A, Blatt 710, eingetragenen Firma Plastifa Gummwarenfabrik Ing. Walter Schmidt KG mit dem Sitz in 6473 Gedern/Ober-Seemen, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Walter Schmidt, Hotzelwiese 8, 6473 Gedern/Wetteraukreis, wird die Vergütung des Sequesters (jetzigen Konkursverwalters), Herrn Rechtsanwalt Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, Ecke Leonhardstraße, 6360 Friedberg (Hessen) 1, auf 114 486,55 DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Dem Sequester (und jetzigen Konkursverwalter) wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

6470 Büdingen, 5. 6. 1992 Amtsgericht

2158

61 N 61/92: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der AFB Arbeitsgemeinschaft für Baudurchführung Dipl.-Ing. Borde, Götz & Partner OHG, Frankfurter Straße 77, 6108 Weiterstadt 2 — Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 6100 Darmstadt, bestellt.

Zugleich wird heute, Donnerstag, den 4. Juni 1992, 12.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 4. 6. 1992 Amtsgericht, Abt. 61

2159

3 N 9/92: Über das Vermögen der DZA Grenzaufbereitungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Konrad Maaßen, Am Schlagbaum, 3443 Herleshausen, wird heute, Freitag, 5. Juni 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Bundbei, Wolfsgraben 5, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 28. Juli 1992.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. August 1992, 11.00 Uhr,

Prüfungstermin am 26. August 1992, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Juli 1992.

3440 Eschwege, 5. 6. 1992 Amtsgericht

2160

81 N 628/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hannebohn u. Blöcher Corporate Communications GmbH, Neumannstraße 6 in Frankfurt am Main 50, wird für den Verwalter festgesetzt:

Vergütung: 9 120,— DM einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1992 Amtsgericht, Abt. 81

2161

81 N 555/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des kfm. Angestellten Günter Albert Horst Sendelweck, verstorben am 28. 12. 1990, wohnhaft gewesen Gellerstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 19. 5. 1992 Amtsgericht, Abt. 81

2162

81 N 55/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Francofruit Handels GmbH u. Co. Vertriebs KG, vertreten durch die Francofruit Handels GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Giuseppe Boumassar und Franz Niederkofler, Großmarkthalle, Fach 29, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1992 Amtsgericht, Abt. 81

2163

81 N 675/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 1. 2. 1991 verstorbenen Frau Lieselotte Haas geb. Schumacher, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 26. 5. 1992 Amtsgericht, Abt. 81

2164

81 N 77/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schmidtman & Partner GmbH, Schwindstraße 3, 6000 Frankfurt am Main, Zweibüro: Egerländer Straße 45, 6233 Kelkheim 2, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

29. Juli 1992, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 5 452,— DM,
b) Auslagen: 265,39 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 29. 5. 1992 Amtsgericht, Abt. 81

2165

81 N 98/92: Über das Vermögen der Firma Interact-Consultant-Leasing- und Finanzierungsberatungs GmbH, Humperdinckstraße 24, 6000 Frankfurt am Main 70, wird heute, am 2. Juni 1992, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 0 69 / 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 8. Juli 1992, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, 26. August 1992, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1992 Amtsgericht, Abt. 81

2166

7 N 70/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma EMDA Dental-Systeme GmbH, Nordring 150, 6050 Offenbach am Main, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1992
Der Konkursverwalter
Dr. W. A. Schaaf
Rechtsanwalt

2167

81 N 733/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Marion Christine Röll** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 3 479,05 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu berücksichtigen sind nach § 61 Abs. 1 Nr. 6: 25 660,02 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt zu Aktenzeichen 81 N 733/91 niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 16. Juli 1992, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 19, Erdgeschoß, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 6. 6. 1992

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer-Steuerberater

2168

81 N 77/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schmidtman & Partner GmbH**, Schwindstraße 3, 6000 Frankfurt am Main, Zweibüro Egerländer Straße 45, 6233 Kelkheim 2, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Boegle-Schmidtman, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 7 600,98 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: Vorrechtsforderungen I/I in Höhe von 8 972,51 DM, Vorrechtsforderungen I/II in Höhe von 59 372,14 DM, Vorrechtsforderungen I/III in Höhe von 425,16 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 447 606,25 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1992

Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt

2169

24 N 44/92: Über das Vermögen der **Firma Hiller GmbH & Co. KG**, Jourdanallee 14, 6082 Mörfelden-Walldorf, persönlich haftende Gesellschafterin **Firma Hiller GmbH**, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Horst Erich Helmut Hiller, ist am 5. Juni 1992, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Rolf-Rainer Barenberg, Adelheidstraße 56, 6200 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis 13. August 1992 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

9. Juli 1992, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

27. August 1992, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 151, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Juli 1992 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2170

1 N 22/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kfz-Meisters Heinz Sude**, Homberger Weg 17, 3540 Korbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3540 Korbach, 3. 6. 1992

Amtsgericht

2171

7 N 59/90 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wegener GmbH**, Am Entenweiher 7, 6074 Rödermark, Geschäftsführerin Bärbel Wegener, Werrastraße 1-3, 6054 Rodgau, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 13. August 1992, 10.00 Uhr, Saal B, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, 6070 Langen.

6070 Langen, 4. 6. 1992

Amtsgericht

2172

7 N 61/90 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WT Nerzak Wärmetechnik GmbH**, Maybachstraße 3, 6074 Rödermark, Geschäftsführer: Ulrich Nerzak, wohnhaft daselbst, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 16 320,62 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 570,— DM (inkl. Mehrwertsteuer-ausgleichsbetrag) zu entnehmen.

6070 Langen, 4. 6. 1992

Amtsgericht

2173

7 N 26/92: Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Jürgen Müller-Schilling**, Im Triebgesang 19, 6250 Limburg-Linter.

Dem Schuldner ist am 9. Juni 1992 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 6. 1992

Amtsgericht

2174

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stefan Autoport-Service Weisbecker GmbH** (Amtsgericht Seligenstadt Aktenzeichen N 1/92) zeige ich gemäß § 60 KO die Massearumt an.

6500 Mainz, 3. 6. 1992

Der Konkursverwalter

Wolfgang Tack

Rechtsanwalt, vereid. Buchprüfer

2175

7 N 43/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Erwin Reutermann Bauunternehmung GmbH**, 3556 Weimar/Lahn 2, vertreten durch die beiden Geschäftsführer Eheleute Hermann Vogel und Carola Vogel-Reutermann, 3556 Weimar-Niederwalgern, wird nach Schlußtermin aufgehoben, § 163 KO.

3550 Marburg, 20. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 7

2176

1 N 4/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Horst Becker**, zuletzt wohnhaft Rhönstraße 18, 6478 Nidda 19, Inhaber des Alten- und Pflegeheims „Haus Europa“ in 6478 Nidda 1, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung

sowie zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin bestimmt auf

Montag, den 20. Juli 1992, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 2, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1.

6478 Nidda, 5. 6. 1992

Amtsgericht

2177

4 N 35/89: Im Konkursverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Dentaltechnik Wolfgang Matthes GmbH** ist die Vergütung des Konkursverwalters im Erinnerungsverfahren durch richterlichen Beschluß vom 26. Mai 1992 wie folgt neu festgesetzt worden:

Vergütung gemäß § 85 Abs. 1 KO	
i. V. m. § 3, 4 VergVO:	24 303,26 DM,
Umsatzsteuerausgleich gemäß § 4	
Abs. 5 VergVO:	1 589,93 DM,
Auslagen gemäß § 85 Abs. 1 KO	
i. V. m. § 5 Abs. 2 VergVO:	400,— DM,
14% Umsatzsteuer auf diese Auslagen:	56,— DM,
	<u>26 349,19 DM,</u>

abzüglich als Vorschuß bereits erhalten: 22 152,82 DM, so daß der Konkursverwalter noch zu erhalten hat: 4 196,37 DM.

6090 Rüsselsheim, 4. 6. 1992

Amtsgericht

2178

8 N 7/92: Über das Vermögen des **Wolfgang Schneider**, 6292 Weilmünster, Feldbergstraße 6, ist am 2. Juni 1992, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Rechtsanwalt Bernhard Schließer, 6290 Weilburg, Mauerstraße 23, wird zum Konkursverwalter ernannt.

1. Konkursforderungen sind bis 10. Juli 1992 zweifach anzumelden.

2. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf

Montag, den 20. Juli 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juli 1992 anzeigen.

6290 Weilburg, 5. 6. 1992

Amtsgericht

2179

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma IAM Industrieanlagen und -montage GmbH** reicht die Konkursmasse zur Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

6330 Wetzlar, 5. 6. 1992

Der Konkursverwalter
Ache, Rechtsanwalt

2180

62 N 52/92: Über das Vermögen der **Club Mate Products GmbH**, Siemensstraße 7, W-6200 Wiesbaden, vertreten durch die Geschäftsführer Heinz-Jürgen Volpert und Janos G. Stiasny, wird heute, am 1. Juni 1992, 12.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland Paule, Möhringstraße 3-5, W-6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 10. Juli 1992. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1992.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. Juli 1992, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 1. 6. 1992 **Amtsgericht**

2181

62 N 40/92: Konkursantragsverfahren betreffend **City Press Verlagsgesellschaft mbH**.

Der Schuldnerin ist am 27. Mai 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 27. 5. 1992 **Amtsgericht**

2182

62 N 185/91: Konkursantragsverfahren betreffend **Christian Howaldt, Herrnbergstraße 32, W-6200 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 27. Mai 1992 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 27. 5. 1992 **Amtsgericht**

2183

62 N 62/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Color Scan Repro GmbH, Rheinblickstraße 1 a, W-6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Wido Georg Straetling**.

Der Schuldnerin ist am 27. Mai 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 27. 5. 1992 **Amtsgericht**

2184

62 N 42/92: Konkursverfahren betreffend **Rolf Kröner, Taunusstraße 26, W-6200 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 1. Juni 1992 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 1. 6. 1992 **Amtsgericht**

2185

62 N 55/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Galerie KRÖNER GmbH, Taunusstraße 26, W-6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Rolf Kröner**.

Der Schuldnerin ist am 1. Juni 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 1. 6. 1992 **Amtsgericht**

2186

62 N 82/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Wiesbadener Industrie- und Verlagsbuchbinderei GmbH, Daimlerstraße Ecke Hollerbornstraße, W-6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Klaus Hiort**.

Der Schuldnerin ist am 1. Juni 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 1. 6. 1992 **Amtsgericht**

2187

62 N 85/92: Über das Vermögen des **Musik Instituts Wiesbaden e. V., Adelheidstraße 44, W-6200 Wiesbaden**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch

die Vorsitzende **Dr. Ursula Stahl-Gellweiler**, wird heute, 3. Juni 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Roland Paule, Möhringstraße 3—5, W-6200 Wiesbaden**.

Anmeldungen (doppelt) bis 10. Juli 1992. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1992.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. Juli 1992, 9.30 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2188

6 K 50/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Bad Homburg v. d. Höhe**, Blatt 7245: 39,16/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück **Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 9, Flurstück 227/4, Hof- und Gebäudefläche, Götzenmühlweg 63/67, Größe 25,75 Ar**,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 111 und dem Keller Nr. K 5 des Aufteilungsplanes; der Kfz-Abstellplatz mit der Nr. 111 ist zugeordnet (Eigentumswohnung Nr. 111 im 1. Obergeschoß Haus Nr. 67 mit Flur, Garderobe, Diele, Küche, Wohn-/Eßzimmer, Loggia, Kinderzimmer, Bad mit WC, Elternschlafzimmer, Größe ca. 80,19 qm, die Wohnung ist vermietet); soll am Dienstag, dem 25. August 1992, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, **Bad Homburg v. d. Höhe**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Morteza Pajouhesh-Nia, 6238 Hofheim/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 **Bad Homburg v. d. Höhe**, 1. 6. 1992 **Amtsgericht**

2189

4 K 38/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Bad Schwalbach**, Bezirk **Kettenbach**, Band 24, Blatt 674,

Flur 2, Nr. 41/1, Gebäude- und Freifläche (13,21 Ar),

Landwirtschaftsfläche, Zimmersberg (62,43 Ar),

Größe insgesamt 75,64 Ar, soll am Freitag, dem 25. September 1992, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Kimpel, Aarbergen-Kettenbach. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM (Reiterhof).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 **Bad Schwalbach**, 27. 5. 1992 **Amtsgericht**

2190

4 K 47/90, 4 K 41/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Bad Schwalbach**, Bezirk **Bad Schwalbach**, Band 109, Blatt 3249, Miteigentumsanteil von 213,83/1 000 an Grundstück,

Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 46, Nr. 37/1, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 12, Größe 15,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 und den Einstellplätzen Nr. 3 und 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

soll am Freitag, dem 14. August 1992, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1990 und 30. 9. 1990 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) **Peter Emrich, Bad Schwalbach 1,**
b) **Christine Emrich, Bad Schwalbach 1, — je zur Hälfte —**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 499 000,— DM (Wohnung in EG, OG, DG, Balkon, Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 **Bad Schwalbach**, 27. 5. 1992 **Amtsgericht**

2191

4 K 14/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Dickschied**, Band 24, Blatt 683,

lfd. Nr. 2, **Flur 1, Nr. 112/6, Gebäude- und Freifläche, Am Fußpfad 2, Größe 7,30 Ar,**

soll am Freitag, dem 9. Oktober 1992, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Redweik in 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für **Flur 1, Nr. 112/6 auf 353 000,— DM.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 **Bad Schwalbach**, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2192

8 K 42/91: Das im Grundbuch von **Bad Vilbel**, Bezirk **Bad Vilbel**, Band 204, Blatt 7962, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, **Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2,**

Flurstück 457/2, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 143, Größe 2,43 Ar, soll am Dienstag, dem 25. August 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung aufgrund Erbfolge versteigert werden.

Eigentümerin am 18. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mathilde Kaufmann geb. Gutgesell (geb. 29. 3. 1917), Frankfurter Straße 143, 6368 Bad Vilbel.

Beschlagnahmedatum: 14. Dezember 1991.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

690.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 5. 1992 **Amtsgericht**

2193

8 K 13/91: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß Karben, Band 75, Blatt 2963, eingetragene Grundstück, Miteigentumsanteil zu einem Sechstel an,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Karben, Flur 3, Flurstück 22, Ackerland, Die lange Gewann, Größe 122,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. September 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Nitsche geb. Fuchs, geb. 7. 12. 1935, Töpferstraße 29, 6393 Wehrheim, — zu einem Sechstel —.

Beschlagnahmedatum: 21. Februar 1992.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für ein Sechstel der lfd. Nr. 1 auf

91 822,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 7. 5. 1992 **Amtsgericht**

2194

4 K 55/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragener im Grundbuch von Kleinhäusern, Band 47, Blatt 2112, Gemarkung Kleinhäusern,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 249/7, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 27, Größe 3,55 Ar,

soll am Montag, dem 12. Oktober 1992, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Magin, Waldstraße 27, 6141 Einhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 6. 1992 **Amtsgericht**

2195

4 K 27/89: Das im Grundbuch von Friedensdorf, Band 31, Blatt 1084, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedensdorf, Flur 2, Flurstück 129, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 12, Größe 5,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedensdorf, Flur 2, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 5,69 Ar,

soll am Freitag, dem 7. August 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fenner, Marianne, geborene Theobald, geboren am 25. Januar 1942, Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Fenner, wohnhaft in 3563 Dautphetal-Friedensdorf, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 307 800,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 12. 5. 1992 **Amtsgericht**

2196

4 K 39/89: Das im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 32, Blatt 1229, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 21, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Stegerstraße 10, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Debus, Ernst, Maurer, geboren am 4. April 1935, Holzhausen, Stegerstraße 10, 3563 Dautphetal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

109 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 18. 5. 1992 **Amtsgericht**

2197

4 K 20/90: Das im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 54, Blatt 1880, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Holzhausen a. H.,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, Bellerich, Größe 22,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 50, Landwirtschaftsfläche, Bellerich, Größe 14,46 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 49, Waldfläche, An der Kuhseite, Größe 11,24 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 302, Landwirtschaftsfläche, In der Stegwiese, Größe 23,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 10/4, Gebäude- und Freifläche, Steingasse, Größe 1,69 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Steingasse 4, Größe 3,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Donges, Günter, Maurer, geboren am 14. Mai 1949, in Dautphetal-Holzhausen a. H., Steingasse 4.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10, Flurstücke 10/4 und 15/2 auf

365 050,— DM,

Flur 2, Flurstück 48 auf 5 562,50 DM,

Flur 2, Flurstück 50 auf 3 615,— DM,

Flur 1, Flurstück 49 auf 843,— DM,

Flur 3, Flurstück 302 auf 5 787,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 5. 1992 **Amtsgericht**

2198

61 K 91/91: Das im Grundbuch von Waschenbach, Band 12, Blatt 425, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 76, Wiese, Die Mühlwiesen, Größe 25,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. November 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Hans Müller, Waschenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2199

61 K 93/91: Das im Grundbuch von Waschenbach, Band 12, Blatt 425, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 70/1, Ackerland, Wiese, Die Mühlwiesen, Größe 60,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. November 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Hans Müller, Waschenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2200

61 K 111/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 105, Blatt 4044, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Flurstück 603, Gebäude- und Freifläche, Neckarstraße 33, Größe 2,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Breidert, Erzhausen,
b) Cornelia Feil-Breidert geb. Feil, da-

selbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

526 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2201

8 K 1/92: Das im Grundbuch von Niederscheld, Band 46, Blatt 1573, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 308/3, Hof- und Gebäudefläche, Wäldchesstraße 14, Größe 2,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg,

Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bendig, Klaus-Rainer,
b) Bendig, Birgit, geb. Wehr, beide Holzernpfad 8, Dillenburg-Donsbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 308/3 auf 123 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 6. 1992 **Amtsgericht**

2202

84 K 124/89: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 205, Blatt 6711, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 553,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32 -Haus 1- des Aufteilungsplans und

das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 231, Blatt 7490, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 811 des Aufteilungsplans;

das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt eingetragen Band 204—242, Blatt 6680—7831) und in der Veräußerung beschränkt;

sollen am Freitag, dem 25. September 1992, 9.00 Uhr, gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1989 bzw. 12. 2. 1991 (Versteigerungsvermerke):

Herr Dr. Wolf Günther Jankowitz, Hermannstraße 31, 6078 Neu-Isenburg.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 755 000,— DM für das Wohnungseigentum und auf 20 000,— DM für das Teileigentum, mithin insgesamt

775 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 84**

2203

84 K 152/91: Das im Grundbuch-Bezirk Kriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 178, Blatt 5218, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 25, Flurstück 427/61, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 23, Größe 6,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. November 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1991 (Versteigerungsvermerk):

a) Kurt Josef Horst Faller, Mainzer Straße 15, 6238 Hofheim,

b) Adolf Faller, Im Obergarten 14, 6238 Hofheim,

c) Hermann Faller, Rossertstraße 102, 6239 Kriftel,

d) Juliane Kolb geb. Faller, Friedrich-Ebert-Straße 23, 6239 Kriftel,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

427 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 84**

2204

84 K 58/91: Die im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 218, Blatt 7515, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 21, Flurstück 720, Ackerland, Im Bittelstück, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 39, Flur 21, Flurstück 721, Ackerland, Im Bittelstück, Größe 1,83 Ar,

sollen am Dienstag, dem 15. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 4. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Gertrud Wulkow geb. Reusch, Oswaldstraße 7, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils

26 075,— DM,

insgesamt auf 52 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1992 **Amtsgericht, Abt. 84**

2205

84 K 187/91: Die im Grundbuch-Bezirk 42 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 70, Blatt 2698, eingetragene ideelle Hälfte der Frau Marianne Thoma an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 42, Flur 4, Flurstück 5/26, Hof- und Gebäudefläche, Oberhöchstädter Weg 11, Größe 7,22 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Oktober 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Frau Marianne Thoma geb. Bernhard, Im Ebfeld 10, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1992 **Amtsgericht, Abt. 84**

2206

84 K 212/91: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 60, Blatt 1723, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 und 2/zu 1: 5,131/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberliederbach, Flur 1,

Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche —

Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und An der Unter-
mühle 2, 4,

Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche —
Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und An der Unter-
mühle 2, 4,

Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche —
Wohnen, Gebäude- und Freifläche — Ver-
kehr, Am Wehr 1, 3, 5 und An der Unter-
mühle 2, 4,

Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche —
Wohnen, Gebäude- und Freifläche — Ver-
kehr, Am Wehr 1, 3, 5 und An der Unter-
mühle 2, 4,

Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche —
Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und An der Unter-
mühle 2, 4,

Größe insgesamt 116,71 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 23 nebst einem Garagen-
abstellplatz laut Aufteilungsplan und be-
schränkt durch das Sondereigentum der an-
deren Miteigentumsanteile (Blatt
1701—1722, 1724—2032), (Am Wehr 5, 8,
OG),

soll am Donnerstag, dem 12. November
1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
richtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main,
Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1991
(Versteigerungsvermerk):

a) Wanis Habib-Allah,
b) Mikaela Habib-Allah geb. Meyer, beide:
Am Wehr 5, 6237 Liederbach, — je zur
Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

252 500,— DM,

für jede ideelle Hälfte auf 126 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 84**

2207

84 K 86/91: Das im Grundbuch-Bezirk
Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am
Main, Abteilung Höchst, Band 67, Blatt
1937, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 13,4329/1 000 Miteigentums-
anteil an dem Grundstück Gemarkung Esch-
born, Flur 5, Flurstück 353/10, Gebäude-
und Freifläche, Hamburger Straße 1—3,
Größe 104,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit 6.2 bezeichneten
Wohnung im 6. Wohngeschoß nebst Keller-
raum Nr. 38 (Vierzimmerwohnung) und be-
schränkt durch das Sondereigentum der an-
deren Miteigentumsanteile (Blatt
1900—1936, 1938—1990),

soll am Donnerstag, dem 19. November
1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
richtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main,
Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemein-
schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1991
(Versteigerungsvermerk):

a) Vasilios Papageorgiou, Firnhaber Straße
5, 7000 Stuttgart,

b) Georgia Papageorgiou geb. Perros,
Hamburger Straße 1—3, 6236 Eschborn, —
je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

355 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 84**

2208

K 48/90: Die im Grundbuch von Zwesten, Band 48, Blatt 1271, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Zwesten,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 3, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 32, dto., Größe 1,30 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 15, Schladenweg 1, 3580 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Wohlfahrt, Zwesten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 BV auf 225,— DM,

lfd. Nr. 4 BV auf 159 415,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 27. 5. 1992 **Amtsgericht**

2209

K 10/90: Das im Grundbuch von Ober-Mumbach, Band 10, Blatt 257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mumbach, Flur 1, Flurstück 31/111, Gebäude- und Freifläche, Mumbacher Talstraße 107 A, Größe 2,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth, Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Schütz, Mörlenbach/Ober-Mumbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und einer Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 6. 1992 **Amtsgericht**

2210

K 1/92: Die im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 49, Blatt 2056, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 39/3, Ackerland, Die untere Linnenbach, Größe 22,90 Ar,

Unland, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 15/6, Grünland, An der Linnenbacher Höhe, Größe 33,19 Ar,

Hutung, Größe 6,00 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. August 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Peter Bauer.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 5 953,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 9 198,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 10. 6. 1992 **Amtsgericht**

2211

K 1/92: Das im Grundbuch von Neuses, Band 59, Blatt 1604, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Neuses, Flur 20, Flurstück 68,

Landwirtschaftsfläche, Im alten Hof, Größe 11,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. August 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Magdalena Benzing,

Michaela Margaretha Benzing,

Matthias Walter Benzing,

Josef Georg Benzing,

sämtlich in Freigericht, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 6. 1992 **Amtsgericht**

2212

42 K 87/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen,

a) Band 581, Blatt 20 567,

lfd. Nr. 1: 99,35/10 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Gießen, Flur 13, Nr. 115/5, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 8 und 10, Karl-Follen-Straße 3, 5, 7, 9, Größe 54,46 Ar,

Flur 13, Nr. 115/7, Gebäude- und Freifläche, Karl-Follen-Straße, Größe 13,26 Ar,

Flur 13, Nr. 115/8, Gebäude- und Freifläche, Karl-Follen-Straße, Größe 1,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 4, Karl-Follen-Straße 7, im Erdgeschoß links nebst einem Raum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 57 bezeichnet,

b) Band 586, Blatt 20 696,

lfd. Nr. 1: 1/10 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Gießen, Flur 13, Nr. 115/5, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 8 und 10, Karl-Follen-Straße 3, 5, 7, 9, Größe 54,46 Ar,

Flur 13, Nr. 115/7, Gebäude- und Freifläche, Karl-Follen-Straße, Größe 13,26 Ar,

Flur 13, Nr. 115/8, Gebäude- und Freifläche, Karl-Follen-Straße, Größe 1,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage, Karl-Follen-Straße, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 69 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 13. August 1992, 13.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer für a) am 10. 9. 1991 und für b) am 13. 12. 1991 (Versteigerungsvermerke):

Eheleute: a) Werner Ramers,

b) Rita Ramers geb. Länger, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für a) auf 160 000,— DM,

für b) auf 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 6. 1992 **Amtsgericht**

2213

4 K 46/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gieselwerder, Band 80, Blatt 1974, Gemarkung Gieselwerder,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 193, Größe 7,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. September 1992, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude,

Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siegward Bowien, Brückenstraße 2, 3525 Oberweser.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

378 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 4. 6. 1992 **Amtsgericht**

2214

64 K 190/90: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 79, Blatt 2301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 119/12, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 25, Größe 4,41 Ar (Einfamilienwohnhaus),

soll am Mittwoch, dem 12. August 1992, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Brylla geb. Scheele, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

2215

64 K 275/90: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 566, Blatt 14 807, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 495/10 000 am Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 802/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 82, Größe 5,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. V, K 5 (Hinterhaus) des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten; Verwandte oder Verschwägerter gerader Linie; Verwandte oder Verschwägerter zweiten Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung; an anderen Wohnungs- oder Teileigentümer; Erstverkauf durch jetzigen Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. 11. 1986;

soll am Donnerstag, dem 13. August 1992, 10.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Galiatsatos, Spyros, Wuppertal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

2216

64 K 136/91: Die im Grundbuch von Breitenbach, Band 47, Blatt 1292, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile der Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Breitenbach, Flur 6, Flurstück 12/16, Gebäude- und Freifläche, Rohrwiesenweg 6, Größe 4,45 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Breitenbach, Flur 6, Flurstück 12/17, Gebäude- und Freifläche, Rohrwiesenweg 6, Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Breitenbach, Flur 6, Flurstück 12/18, Gebäude- und Freifläche, Rohrwiesenweg 6, Größe 0,14 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 27. August 1992, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1991 bzw. 28. 2. 1992 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Renko, Rainer, geb. 8. 1. 1947,
b) Renko, Rosemarie, geb. Kusche, geb. 16. 7. 1947, beide Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert insgesamt gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

2217

5 K 12/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 155, Blatt 5006,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 274/1, Hof- und Gebäudefläche, Moselstraße 2 a, Größe 8,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 274/2, Hof- und Gebäudefläche, Moselstraße 2 a, Größe 11,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 525/61, Hof- und Gebäudefläche, Moselstraße, Größe 6,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1992, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude — hier —, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eduard Wächter, Moselstraße 2 a, 3570 Stadtallendorf 1.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 955 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 3. 6. 1992 **Amtsgericht**

2218

7 K 45/87: Die im Grundbuch von Niederwetter, Band 9, Blatt 332, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwetter, Flur 5, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 11, Größe 9,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederwetter, Flur 5, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 11, Größe 0,59 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. August 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Waßmuth,
Gertrud Waßmuth geb. Hirth,
Christa Reichard geb. Waßmuth,
Werner Reichard,

alle Dorfstraße 11, 3552 Wetter-Niederwetter, — je zu einem Viertel —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 575 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 13. 5. 1992 **Amtsgericht**

2219

7 K 26/91: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 40, Blatt 1507, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 55/11, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 114, Größe 9,28 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Münchhausen, Flur 7, Flurstück 52/2, Weg, Auf dem Triesch, Größe 0,83 Ar,

Gemarkung Münchhausen, Flur 7, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Auf dem Triesch, Größe 12,97 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 3. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Greese, Marburger Straße 114, 3551 Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 360 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 5. 1992 **Amtsgericht**

2220

7 K 51/91: Die im Grundbuch von Marburg, Band 382, Blatt 12 738, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 27, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Erlengraben 50, Größe 1,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 27, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Erlengraben 50, Größe 0,60 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Merten geb. Möller, Am Erlengraben 50, 3550 Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 230 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 80 000,— DM.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 5. 1992 **Amtsgericht**

2221

7 K 115/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Offenbach, Band 686, Blatt 20 435, eingetragene 1/49 Miteigentumsanteil an dem 1 600/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 234/1, LB 6440, Gebäude- und Freifläche, Andrestraße 42—50 und Ludwigstraße 164, Größe 62,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Tiefgarage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 4. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 29. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edwin Jach, Offenbach am Main, zu 1/49.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 5. 1992 **Amtsgericht**

2222

7 K 133/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 395, Blatt 13 140, eingetragene 56,3387/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 84/4, Gebäude- und Freifläche, Herzogstraße 71, Größe 15,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 13. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Lengsfeld, jetzt in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 5. 1992 **Amtsgericht**

2223

K 44/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 94, Blatt 3071, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 12, Flurstück 10/2, Landwirtschaftsfläche, Eichweg, Größe 1,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bebra, Flur 12, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 11, Größe 1,75 Ar,

soll am Freitag, dem 7. August 1992, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krummer, Marie, geb. Schiel, geboren am 25. 2. 1922, Bebra, Kasseler Straße 11,
Salbreiter, Ottilie, geb. Schiel, geboren am 7. 12. 1924, Wolfsburg, Sachsenring 3, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 3 120,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 86 735,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 5. 1992 **Amtsgericht**

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

2224

K 51/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heinebach, Band 35, Blatt 1150, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Heinebach, Flur 7, Flurstück 73/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 10, Größe 4,38 Ar,

soll am Freitag, dem 14. August 1992, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Knierim, Elisabeth, geb. Schmidt, geboren am 20. 9. 1931, Vogelsang 22, Hann. Münden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

134 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 5. 1992

Amtsgericht

2225

K 26/90: Die im Grundbuch von Steinau, Band a) 128, b) 178, c) 186, Blatt a) 5550, b) 7037, c) 7263, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinau, Flur 44, Flurstück 41, Gartenland, Die Torgärten, Größe 4,71 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Steinau, Flur 44, Flurstück 38/3, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße, Größe 14,35 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 44, Flurstück 38/2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße, Größe 8,13 Ar,

c) lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 44, Flurstück 40, Gebäudefläche, Die Torgärten, Größe 5,58 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. August 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 13. 12. 1990 bzw. 7. 1. 1992, b) 13. 12. 1990, c) 13. 12. 1990 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Karoline Oberländer geb. Klöber, in Steinau,

b) Ernst Oberländer, in Steinau,

c) Ernst Oberländer und Jutta Oberländer geb. Bradtke, beide 6497 Steinau, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 21. 5. 1992

Amtsgericht

2226

K 5/91: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 126, Blatt 5243, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Seligenstadt, Flur 6, Flurstück 490/5, Gebäude- und Freifläche, Am Hasenpfad 8, Größe 2,86 Ar

(Einfamilienhaus mit angeblich ca. 140 qm Wohnfläche),

soll am Montag, dem 28. September 1992, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Georg Niklewitz,
2. Margarete Niklewitz geb. Zahn, Seligenstadt, Am Hasenpfad 8,
— Eigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 25. 5. 1992

Amtsgericht

2227

3 K 70/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Aßlar, Band 94, Blatt 3185,

Flur 7, Flurstück 1595/3, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 6 (Wohnhaus mit Nebengebäude), Größe 3,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. September 1992, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Horst Klaudy und Helene, geb. Wiech, Aßlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

119 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 14. 5. 1992

Amtsgericht

2228

3 K 23/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Garbenheim, OT von Wetzlar, Band 63, Blatt 2189,

Flur 17, Flurstück 34/11, Größe 5,30 Ar,
Wert 350 580,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/12, Größe 9,67 Ar,
Wert 639 760,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/13, Größe 1,48 Ar,
Wert 13 320,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/14, Größe 0,21 Ar,
Wert 1 890,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/2, Größe 0,05 Ar,
Wert 450,— DM,

Flur 17, Flurstück 368/1, Größe 0,10 Ar,
Wert 900,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/6, Größe 0,36 Ar,
Wert 3 240,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/4, Größe 0,04 Ar,
Wert 360,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/9, Größe 12,28 Ar,
Wert 1 151 940,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/8, Größe 2,04 Ar,
Wert 18 360,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/7, Größe 3,45 Ar,
Wert 31 050,— DM,

Flur 17, Flurstück 34/10, Größe 6,27 Ar,
Wert 588 150,— DM,

sämtlich Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße bzw. Neuwiese, bebaut mit Wohnhaus, Bürogebäude, Werks-, Kühl- und Lagerhallen,

soll am Dienstag, dem 29. September 1992, 10.15 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Wagner, Wetzlar-Garbenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie vorstehend angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 6. 1992

Amtsgericht

2229

61 K 12/91: Das im Grundbuch von Schierstein, Band 135, Blatt 3476, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Schierstein, Flur 10, Flurstück 131/3, Gartenland, Gräsel, 3. Gewinn, Größe 17,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1992, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Malicke, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 298,02 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 5. 1992

Amtsgericht

2230

3 K 12/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bründersers, Band 33, Blatt 1085, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bründersers, Flur 3, Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Isthauer Weg 1, Größe 2,09 Ar,

— Wiederversteigerung im Sinne der §§ 132, 133 ZVG —,

soll am Freitag, dem 4. September 1992, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 5. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

„Sabrina“ Molenaar Werbung GmbH, Hamburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Molenaar geb. Otto, Marktstraße 26, 3040 Soltau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 6. 1992

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

Hier: Einleitung der Verfahren (Aufstellungsbeschlüsse)

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 1. April 1992 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband (UFG) werden die Verfahren zur

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach, Gebiet: Ziff. 1.1: „In der Hohl“
Ziff. 1.2: „Krappe“
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Offenbach am Main, Gebiet „Güterbahnhof“
- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim, Gebiet: „Nordwestlich der Friedrich-Ebert-Straße“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

6000 Frankfurt am Main, 10. Juni 1992

Umlandverband Frankfurt:
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Verwaltungsangestellten Uwe Tülp ausgestellte Dienstausweis Nr. 158 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

3540 Korbach, 1. Juni 1992

**Der Kreisausschuß
des Landkreises
Waldeck-Frankenberg**
K III 4 — 138/01

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG HESSEN INVESTITIONSBANK AG

— Hessische Landesentwicklungs-
und Treuhandgesellschaft HLT —

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Donnerstag, dem 6. August 1992, 16.00 Uhr** in den Geschäftsräumen unserer Gesellschaft in Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, stattfindenden **2. ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagessordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1991, des Lageberichtes zum 31. Dezember 1991 und Bericht des Aufsichtsrates.
2. Verwendung des Bilanzgewinns.
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 896 462,30 DM mit 504 000,— DM in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen und mit 392 462,30 DM auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1991.
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Vorstandsmitgliedern Entlastung zu erteilen.
4. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1991.
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Aufsichtsratsmitgliedern Entlastung zu erteilen.
5. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1992.
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Herrn Prof. Dr. Rainer Ludewig,
3500 Kassel,
als Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 1992 zu bestellen.

6200 Wiesbaden, im Juni 1992

Der Vorstand

Erlöschen der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB infolge Auflösung

Die Erzeugergemeinschaft für Bioland-Getreide aus Hessen, Walkmühle 15, 6312 Laubach-Lauter, rechtsfähig auf Grund des Verleihungsbescheides vom 16. November 1989, wurde am 19. März 1991 aufgelöst.

Die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein ist somit erloschen.

6300 Gießen, 3. Juni 1992

**Der Landrat
des Landkreises Gießen**
L. 3 124 — 03

Öffentliche Ausschreibungen

Flughafen

Frankfurt/Main AG

Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachfolgenden Arbeiten im Zuge einer Freihändigen Vergabe nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb ausgeschrieben.

Nr. P 129/92 H: Erweiterung des Inhousesnetzes auf CU- und LWL-Basis zur Gepäckdatenerfassung und Auswertung, Schwachstromarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- | | |
|-------------|----------------------------|
| ca. 23 km | Kupfer-Kabel und Leitungen |
| ca. 2 km | Lichtwellenleiter Kabel |
| ca. 2 km | Kabeltrassen und Rohre |
| ca. 320 St. | RJ 45 Anschlüsse |

Vorgesehene Ausführungszeit: ca. 29. bis 45. KW 1992

Schlußtermin für den Eingang der Teilnehmeranträge unter Angabe der Ausschreibungsnummer P 129/92 H: 3. Juli 1992

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe: 10. Juni 1992

Weitere technische Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-6 61 12

Mindestbedingungen:

Nachweise über:

- den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschuß des Anteils der Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern;
- die ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
- das für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende Personal und die technische Ausrüstung.

Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagserteilung erfolgt unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

6000 Frankfurt am Main 75, 10. Juni 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Ausschreibung und Aufträge

FRANKFURTER AUFBAU AG

Öffentliche Ausschreibung Nr. 12/43

Die Frankfurter Aufbau AG beabsichtigt im Namen und für Rechnung der MESSE Frankfurt GmbH für das Bauvorhaben

Umbau Halle 10

- Messegelände -

6000 Frankfurt am Main 1

Bauleistungen der Gewerke Putz-, Tischler- bzw. Metallbau-, Beschlag- und Verglasungsarbeiten mit folgendem Umfang auszu-schreiben:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Gipskarton-Montagewände | |
| - Ständerwände, Vorsatzschalen und Wandtrockenputz | ca. 12 800 m ² |
| 2. Gipskarton-Montagedecken | ca. 4 100 m ² |
| 3. Naßputz | ca. 2 100 m ² |
| 4. Feuerschutzabschlüsse | |
| - F90 Montagewände | ca. 1 400 m ² |
| - T30 Türanlagen mit Glasfüllungen inkl. Zargen und Beschläge | ca. 154 St. |
| 5. Holztüranlagen inkl. Zargen und Beschläge | ca. 43 St. |
| 6. Standwandschürzen als Konstruktionswettbewerb | ca. 4 500 m ² |

Ausführungsfristen: Anfang September 1992 bis Anfang Dezember 1992

Eröffnungstermin bei der Frankfurter Aufbau AG voraussichtlich Ende Juli 1992

Zuschlags- und Bindefrist: drei Monate nach Submissionstermin

Sicherheitsleistungen: 5% Vertragserfüllungsbürgschaft
5% Gewährleistungsbürgschaft

Zahlungsbedingungen: nach Leistungsstand

Bewerber, die nachweislich Aufträge mindest vergleichbarer Struktur-, Größenordnung und Bauzeit innerhalb der letzten fünf Jahre schon ausgeführt haben, können unter Hinzufügung von Referenznachweisen die Ausschreibungsunterlagen bis zum 26. Juni 1992 bei der Frankfurter Aufbau AG, Gutleutstraße 40, 6000 Frankfurt am Main 1, unter Beifügung einer Kopie des Zahlungsabschnittes mit Nennung der Ausschreibungs-Nummer anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen eine Schutzgebühr von 280,- DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Postgirokonto Nr. 82 617-603 (BLZ 500 100 60) unter Angabe der Ausschreibungsnummer 12/43 und dem Vermerk „Umbau Halle 10“ einzuzahlen.

(Zahlungseingang spätestens 26. Juni 1992).

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Es werden keine Angebote von Arbeitsgemeinschaften zugelassen.

6000 Frankfurt am Main, 3. Juni 1992

Frankfurter Aufbau AG

Stellenausschreibungen**KREISSTADT KORBACH**

Die Kreisstadt Korbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Dipl.-Ingenieur/in (TH oder FH)
für die Planungsabteilung unseres Stadtbauamtes

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig die Ausarbeitung und Verfahrensdurchführung von Bauleitplänen sowie städtebauliche, verkehrsplanerische und gestalterische Einzelaufgaben. Bevorzugt werden Bewerber der Fachrichtung Stadtplanung. Wünschenswert ist eine Mitarbeit im Sachgebiet Hochbau.

Für diese weitgehend selbständige und verantwortliche Tätigkeit wird eine qualifizierte Mitarbeiterin/ein qualifizierter Mitarbeiter mit gestalterischen Fähigkeiten und Sicherheit im städtebaulichen Entwurf sowie guten Kenntnissen im Planungsrecht und in der Aufstellung und Verfahrensabwicklung von Bauleitplänen sowie mit gutem Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift gesucht. Praxis in der Kommunalverwaltung ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Ausbildungsabschluß und der weiteren Qualifikation nach dem BAT.

Wir gewähren die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und sind bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

Korbach ist Kreisstadt des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit ca. 23 000 Einwohnern in landschaftlich reizvoller Gegend mit hohem Freizeitwert (Nähe Eder-, Diemel- und Twistedesee, Hochsauerland und Waldeckisches Upland). Alle weiterführenden Schulen befinden sich im Ort; ein vielfältiges kulturelles und sportliches Programm wird Ihnen in der Einkaufsstadt Korbach geboten.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen richten Sie bitte bis zum 24. Juli 1992 an den

Magistrat der Kreisstadt Korbach - Personalabteilung -, Rathaus, Stehbahn 1, 3540 Korbach.

**Bad Homburg***Champagnerluft und Tradition*

Die Kur- und Kongreßstadt Bad Homburg v. d. Höhe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Amt für Organisation und Datenverarbeitung eine/n

Mitarbeiter/in für das Rechenzentrum
- **Sachgebietsleiter/in Systemtechnik** -

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT)

Das Aufgabengebiet beinhaltet

- Leitung des Sachgebiets Systemtechnik
- Erarbeitung von Richtlinien und Standards für die Anwendung
- Datenbankmanagement
- Systemmanagement
- Hardwarekonfiguration
- Netzwerk-Design
- Erstellung und Fortführung von Handbüchern und Arbeitsanleitungen

Zentral wird ein System HP-3000, ein System HP 9000 und dezentral MS-DOS-PCs und Terminals eingesetzt, die über LAN mit dem Host vernetzt sind.

Erwartet werden Erfahrungen mit Systemen der mittleren Datentechnik (vorzugsweise HP-3000 und HP 9000), mit MS-DOS-PCs sowie mit Netzwerken.

Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist eine Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, ansonsten erfolgt die Einstellung gem. BAT bei Vorliegen einer vergleichbaren Ausbildung im Bereich der EDV.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisablichtungen) werden unter Angabe der Kennziffer 71/92 bis 15. Juli 1992 erbeten an den

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

- Personalamt -,

Postfach 23 43, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Main-Taunus-Kreis

Der Main-Taunus-Kreis sucht für das Rechnungsprüfungsamt

eine technische Prüferin bzw. einen technischen Prüfer

(Bauingenieur/in Ing. grad./Dipl.-Ing.) nach Vergütungsgruppe III BAT.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung sämtlicher Bauvorhaben der Kreisverwaltung und ihrer Einrichtungen sowie der Städte und Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt, einschließlich der Prüfungen im Vergaberecht.

Gesucht wird eine/ein selbständig arbeitende/r, verantwortungsbewußte/r Hoch- bzw. Tiefbauingenieurin/ingenieur FH mit guten Kenntnissen der VOB/VOL und mehrjähriger, vielseitiger Berufserfahrung. Kenntnisse des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens werden erwartet.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist auch die Fähigkeit zur klaren schriftlichen und mündlichen Darstellung und die Bereitschaft zu engagiertem Einsatz.

Der Main-Taunus-Kreis strebt an, den Frauenanteil in diesem Beruf/dieser Funktion zu erhöhen, deshalb sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, Beschäftigungsnachweisen sowie einem Lichtbild aus neuester Zeit werden bis drei Wochen nach Erscheinen erbeten an den



Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises
- Personalamt -
Am Kreishaushaus 1-5
6238 Hofheim am Taunus



Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

Für das Dezernat III – Personalabteilung – werden zum 1. August 1992

zwei Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG) gesucht.

- Das eine Aufgabengebiet umfaßt die Stellenplanführung und Stellenbewirtschaftung sowie die Personalsachbearbeitung für Angestellte einzelner Fachbereiche.
- Das andere Aufgabengebiet erstreckt sich auf die Personalsachbearbeitung für Drittmittelbeschäftigte und Hilfskräfte in Sonderforschungsbereichen.

Wir erwarten von Ihnen:

Gute Kenntnisse des Tarifrechts, Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten.

Kenntnisse und Erfahrungen in der durch PC gestützten Sachbearbeitung sind von Vorteil.

Bei entsprechender Qualifikation kann eine Gruppenleitung mit Bewertung nach Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen unter Angabe der Kennzahl – PA/S2 – zu richten an den

Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main 11.

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

- Fachbereich Polizei -
- Außenstelle in Kassel -

ist, vorbehaltlich einer Stellenplanentscheidung, zum Wintersemester 1992/93 die Stelle einer/eines

Professorin/Professors (C 2)

für die rechtswissenschaftlichen Studienfächer „Staats- und Verfassungsrecht“ und „Polizei- und Verwaltungsrecht“

zu besetzen.

In Betracht kommen Bewerberinnen bzw. Bewerber mit zweitem juristischen Staatsexamen. Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung (insbesondere im Polizeibereich) ist erwünscht.

Die erforderliche Qualifikation und die Einstellungsbedingungen sind in § 24 VerwFHG festgelegt. Darüber hinaus ergeben sich die fachlichen Anforderungen aus der Studienordnung. Die entsprechenden Studienpläne für die genannten Studienfächer können beim Fachbereich Polizei in Wiesbaden, Schönbergstraße 100, eingesehen oder angefordert werden.

Sollten die Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin/zum Professor nicht gegeben sein, kommt auch eine Einstellung als Regierungsoberärztin/Regierungsoberarzt (Besoldungsgruppe A 14 BBesG) in Betracht.

Bei ansonsten gleicher Eignung erhalten Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger Lehrererfahrung den Vorzug.

Es kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung in Betracht.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Dienstort ist Kassel.

Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1992 zu richten an den

Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 6200 Wiesbaden.



Hessische Staatskanzlei

Zum 1. Oktober 1992 ist die Stelle des/der

Präsidenten/Präsidentin des Hessischen Statistischen Landesamtes

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe B 4 HBesG bewertet.

Voraussetzung für die Besetzung der Stelle sind

- Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung mit Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftswissenschaften sowie
- langjährige Erfahrung in Führungspositionen des öffentlichen Dienstes, vorzugsweise in der Betreuung statistischer Probleme.

Gesucht wird eine dynamische, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die auf Grund ihrer Befähigung zur Personalführung, ihres Durchsetzungsvermögens und Organisationstalents sowie guter Kenntnisse der modernen Datenverarbeitung in der Lage ist, eine obere Landesbehörde mit über 550 Bediensteten effizient zu leiten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang und Qualifikationsnachweise) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieser Ausgabe an die

Hessische Staatskanzlei – Zentralabteilung –, Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden.

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

– Fachbereich Polizei –

ist, vorbehaltlich einer Stellenplanentscheidung, zum Wintersemester 1992/93 die Stelle einer/eines

Fachhochschullehrerin/ Fachhochschullehrers

– Besoldungsgruppe A 14 BBesG –
(Regierungsberrätin/Regierungsoberrat)

für den Studienbereich „Datenverarbeitung“
zu besetzen.

Es handelt sich schwerpunktmäßig um die Studienfächer „Einführung in die EDV“ und „Informationstechnik“. Neben der Lehre ist auch die Systembetreuung und -verwaltung der PCs in den DV-Lehrsälen wahrzunehmen.

Die Eignung und Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers sollte nicht nur durch Kenntnisse und Qualifikationen auf dem Gebiet der EDV, sondern auch durch die Beherrschung praktischer Anwendungen im Polizeivollzugsdienst und die Fähigkeit zu deren kreativer Entwicklung bestimmt sein. Deswegen sind umfassende Kenntnisse über Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufe im Polizeivollzugsdienst, vorwiegend Kriminaldienst, sowie in den bereits bei der Polizei eingeführten EDV-Systemen erforderlich.

Die Einstellungsbedingungen ergeben sich aus § 24 VerwFHG. Die fachlichen Anforderungen werden insbesondere durch die einschlägigen Studienpläne der Studienordnung bestimmt, die im Fachbereich Polizei, Schönbergstraße 100, 6200 Wiesbaden, eingesehen oder angefordert werden können.

Es kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung in Betracht. Die Verwaltungsfachhochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen in der Lehre zu erhöhen; Frauen werden daher nachdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1992 zu richten an den

Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Abraham-Lincoln-Straße 38–42, 6200 Wiesbaden.

Bei der Stadt Treffurt (Kreis Eisenach)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

geschäftsführenden Beamten

zu besetzen.

Gesucht wird eine/ein Beamtin/Beamter des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG.

Treffurt (Thüringen) liegt an der Werra und unmittelbar an der hessischen Landesgrenze.

Gesucht wird eine/ein Beamtin/Beamter mit Eigeninitiative, Organisationstalent und der Bereitschaft zu kooperativer Zusammenarbeit mit den Kommunalgremien.

Geboten werden eine interessante, vielseitige und weitgehend selbstständige Tätigkeit sowie gute Aufstiegsmöglichkeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. Juni 1992 erbeten an die

Stadt Treffurt, Rathausstraße 12, O-5908 Treffurt.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Stadt Bad Nauheim

Bei der Stadt Bad Nauheim/Wetteraukreis (28 000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Dipl.-Ingenieurs/Dipl.-Ingenieurin

der Fachrichtung Stadtplanung/Architektur
zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen:

- kommunale Verkehrsplanung
- städtebauliche Planung
- Stadt- und Dorferneuerung
- Stadtgestaltung

Erwartet werden fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Stadt- und Verkehrsplanung, gestalterische Fähigkeiten sowie Aufgeschlossenheit in der Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT III/II.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnis) werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Hauptamt,
Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Verschiedenes

Zu verkaufen:

- 2 fahrbare Regalanlagen mit Elektroantrieb:
 - 8 St. Regale — Länge 6,5 m; Breite 70 cm; Höhe 2,3 m,
 - 8 St. Regale — Länge 4,5 m; Breite 70 cm; Höhe 2,3 m.
- Preis: VB

Sparkasse Langen-Seligenstadt

Herr Heinzl, Telefon: 0 61 03 / 2 02-2 79 oder
Herr Rade, Telefon: 0 61 03 / 2 02-2 70

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 25 vom 22. Juni 1992 beträgt 48 Seiten.